

[Gewerkschaftsjugend am Campus]



Studium. Bafög. Job.

So finanzierst
du dein Studium



Du willst zu einzelnen Aspekten mehr wissen?
Dir fehlt ein Thema? Auf unserer Website
findest du jede Menge weitergehende und
vertiefende Informationen.

jugend.dgb.de/studium

Studium.

BAföG.

Job.

So finanzierst
du dein Studium

6 Geld von den Eltern.

- 7 Wann hast du Anspruch auf Unterhalt von deiner Familie?
- 7 Wie lange kannst du mit Unterhalt rechnen?
- 8 Wie hoch ist dein Anspruch?

10 Geld vom Staat.

- 11 Kindergeld
- 12 BAföG

16 Geld aus Förderungen.

- 17 Stipendium
- 18 Studienkredit/Abschlussdarlehen
- 18 Hilfen zum Studienabschluss

20 Jobben.

- 21 Reguläre studentische Beschäftigung
- 22 Jobmodelle
- 23 Bachelorand*innen, Masterand*innen
- 23 Jobben an der Uni
- 24 Exkurs: Jobs in der Gastronomie
- 26 Vorsicht vor illegaler Beschäftigung und unangemeldeter Arbeit
- 28 Exkurs: Praktikum

30 Selbstständigkeit.

- 31 Was heißt selbstständig?

34 Deine Rechte im Job.

- 35 Arbeitsvertrag
- 36 Lohn
- 36 Krankheit
- 37 Urlaub
- 37 Pausen

- 38 Feiertage
- 38 Arbeit auf Abruf
- 39 Mutterschutz
- 40 Kündigungsschutz
- 40 Tarifverträge
- 41 Personal- und Betriebsrat

42 Die Sache mit den Steuern ...

- 43 Steuererklärung
- 43 Freibeträge und Steuerklassen
- 44 Lohnsteuer
- 46 Aufwandsentschädigungen

48 ... und der Sozialversicherung.

- 49 Sozialversicherung bzw. Lohnnebenkosten
- 51 Rentenversicherung
- 52 Kranken- und Pflegeversicherung
- 53 Arbeitslosenversicherung
- 53 Unfallversicherung
- 54 Exkurs: Arbeiten im Ausland

56 Was tun, wenn's finanziell eng wird?

- 57 Nützliche Tipps
- 61 Wenn alles nicht hilft...
- 61 Studium und Schwangerschaft/Studium und Kind

62 Gewerkschaft?

Macht absolut Sinn!

67 Wir sind die DGB-Jugend. Dein Netzwerk fürs Studium.



Geld von den Eltern.

Anspruch auf Unterhalt.

Wann hast du Anspruch auf Unterhalt von deiner Familie?

Miete, Essen, Bücher, Kleidung – alles kostet Geld. Wenn du dich in deiner Erstausbildung befindest und Vollzeit studierst, geht der Gesetzgeber davon aus, dass du nebenher nicht selbst für deinen Lebensunterhalt sorgen kannst. Deshalb verpflichtet das Bürgerliche Gesetzbuch Eltern dazu, ihren volljährigen Kindern während der Ausbildung Unterhalt zu zahlen, sofern sie dazu finanziell in der Lage sind.

Die Höhe des Unterhalts ist grundsätzlich im Einzelfall verschieden und richtet sich nach der wirtschaftlichen Situation der Eltern. Wenn du dir unsicher bist, in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, sich beraten zu lassen. Oft bieten Studierendenvertretungen kostenlose Rechtsberatung durch Anwäl*innen an.

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, etwa weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch über dein Studium informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen.

Wie lange kannst du mit Unterhalt rechnen?

Die elterliche Unterhaltspflicht soll dir eine angemessene, berufsqualifizierende Erstausbildung gewährleisten. Unter bestimmten Umständen kannst du aber auch Anspruch auf Unterhalt haben, wenn dein Studium keine Erstausbildung ist.

Grundsätzlich besteht der Unterhaltsanspruch bis zum Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Beim Studium wird erwartet, dass dieses in der sogenannten Regelstudienzeit beendet wird. Gerichte haben aber einen Anspruch über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus in Ausnahmefällen anerkannt.

Wie hoch ist dein Anspruch?

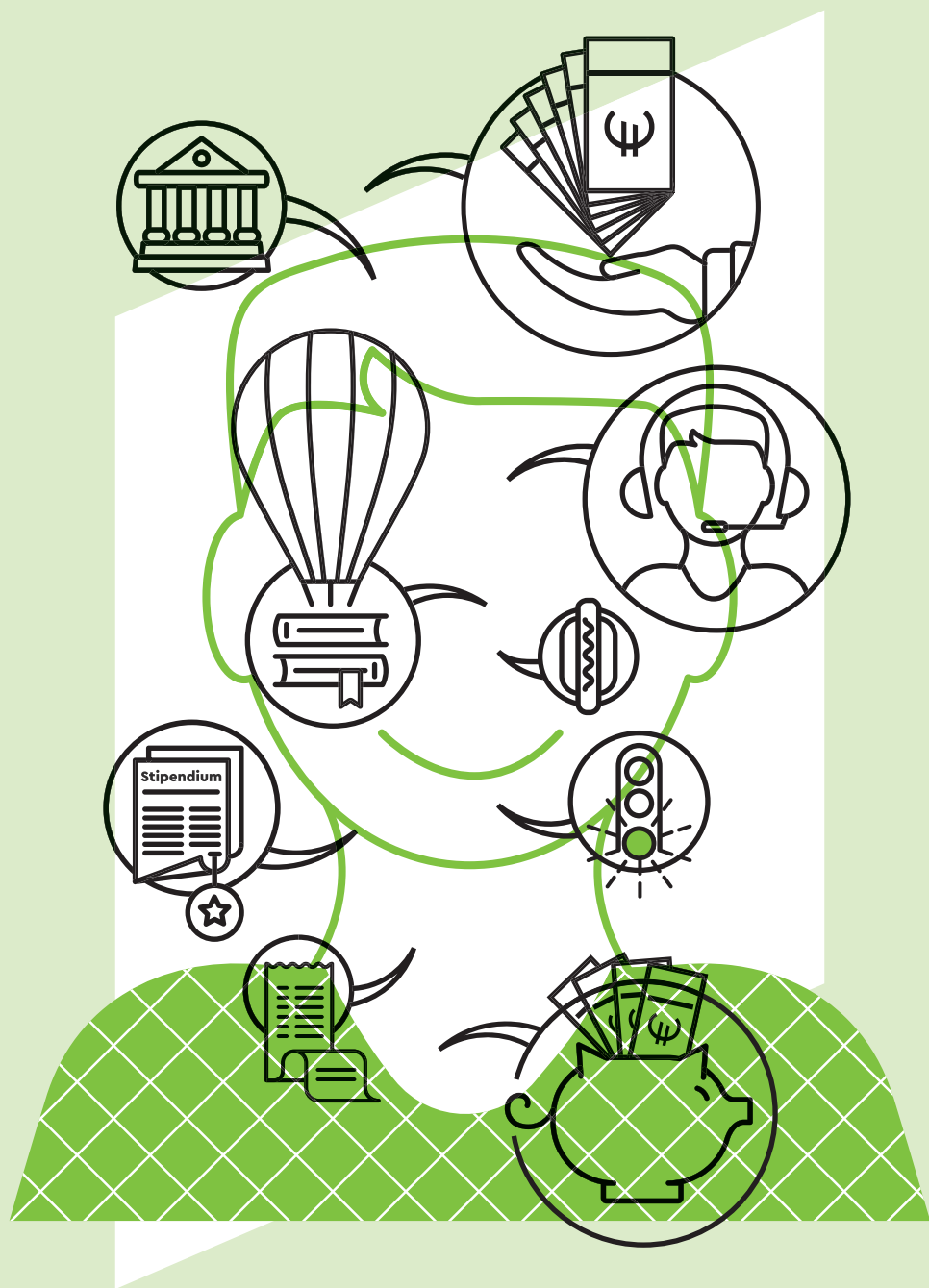
Der Umfang der Unterhaltspflicht hängt von deinem Bedarf und vom Einkommen deiner Eltern ab. Ein festgeschriebener gesetzlicher Anspruch auf eine bestimmte Höhe des Unterhaltes besteht nicht. Eigenes Einkommen kann den dir zustehenden Unterhaltsbetrag verringern. Als eigenes Einkommen zählen auch BAföG, Ersparnis und Kindergeld. Unterhaltsfragen werden immer einzelfallbezogen bewertet. Gerichte orientieren sich in der Regel an der Düsseldorfer Tabelle. Allerdings sind ihre Werte nicht verbindlich. Du findest sie im Internet unter

→ olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle

Seit 2008 haben zudem die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und von Elternteilen, die minderjährige Kinder betreuen, Vorrang vor allen anderen Ansprüchen.

Können deine Eltern aufgrund ihrer ökonomischen Situation nicht für deinen Unterhalt aufkommen, kann ein Anspruch auf BAföG bestehen.

Sollte ein Elternteil verstorben sein, kannst du als Ersatz für den Unterhalt ggf. eine Hinterbliebenenrente erhalten.





Geld vom Staat.

Wie steht's mit Kindergeld,
BAföG und ähnlichem?

Kindergeld

Bis zum Alter von 25 Jahren wird das Kindergeld an deine Eltern weitergezahlt, wenn du dich in einer Ausbildung oder in einem freiwilligen Dienst befindest.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-kindergeld](https://jugend.dgb.de/studierende-kindergeld)

Wenn deine Eltern dir – warum auch immer – keinen oder zu wenig Unterhalt zahlen, kannst du die Auszahlung des Kindergelds an dich selbst erwirken. Auskunft gibt die Familienkasse des örtlichen Arbeitsamtes, bei der du einen sogenannten Abzweigungsantrag stellen kannst. Kindergeld wird ab Antragstellung bis zu sechs Monate rückwirkend gezahlt, wenn deine Eltern die rechtzeitige Beantragung mal vergessen haben, die Voraussetzungen aber vorlagen.

Besonders wichtig: Beim Kindergeld darfst du uneingeschränkt arbeiten und dazu verdienen, solange es sich um deine Erstausbildung oder dein Erststudium handelt. Dies schließt einen konsekutiven Master ein, wenn er zeitnah an den Bachelor anschließt. Falls der Master als weitere Ausbildung gilt oder du ein Zweit-/Drittstudium absolvierst, bleibt der Kindergeldanspruch erhalten, wenn es sich bei deinem Nebenjob um eine geringfügige Beschäftigung (z. B. Minijob) oder ein Ausbildungsdienstverhältnis (etwa ein direkt anschließendes Referendariat) handelt oder die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt.

→ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

BAföG

Damit alle entsprechend ihrer Neigung und Eignung studieren können, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz – kurz BAföG. Auch für ein Praktikum, das zwingend Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du bereits BAföG beantragen. Studierenden mit eigenem Haushalt, die zudem über die studentische Pflichtversicherung krankenversichert sind, steht der monatliche Höchstbetrag zu. Dieser errechnet sich aus der Wohnkostenpauschale, dem Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie dem Grundbedarfssatz. Wenn du eigene Kinder betreust, gibt es zusätzlich einen Betreuungszuschlag.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[bafoeg-satz-im-studium](#)

Bis auf wenige Ausnahmen ist das BAföG zur Hälfte ein Zuschuss und damit eine Unterstützung vom Staat. Die andere Hälfte ist ein zinsloses Darlehen, das nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Zahlst du alle Schulden (oder zumindest den größeren Teil davon) auf einen Schlag am Anfang des Rückzahlungszeitraums zurück, wird dir ein Teil der Schulden erlassen. Nach 20 Jahren werden noch offene Schulden komplett erlassen.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[bafoeg-zurueckzahlen](#)

Stelle in jedem Fall einen BAföG-Antrag – auch eine Ablehnung kann später bei anderen Ämtern (etwa beim Wohngeld) weiterhelfen. BAföG wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des*der Antragsteller*in und vom Einkommen der Eltern gezahlt. Deine Eltern müssen dem BAföG-Amt also ihre Einkünfte offenlegen. Tun sie dies nicht oder verweigern sie die festgelegten Unterhaltszahlungen, kann das BAföG-Amt auf deinen Antrag hin in Vorleistung gehen und dir Geld auszahlen, das es dann später ggf. von deinen Eltern zurückverlangt. Andere Unterhaltspflichten werden ebenfalls berücksichtigt.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-bafoeg-freibetraege](#)

BAföG-Antrag

Das Antragsformular bekommst du online beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Lass dich nicht von seinem Umfang abschrecken! Hier einige Tipps zum Ausfüllen:

- Stell deinen Antrag so früh wie möglich! BAföG erhältst du nicht rückwirkend, deshalb gib den Antrag spätestens im ersten Monat deines Studiums ab, auch wenn er noch unvollständig ist. Fehlende Unterlagen kannst du nachreichen.
- Lass dich beraten! An vielen Hochschulen bietet die Studierendenvertretung (AStA, StuRA, Fachschaften) eine kompetente BAföG-Beratung an. Dort kennt man sich auch mit den Gepflogenheiten des örtlichen BAföG-Amtes aus. Auch die Mitarbeiter*innen im BAföG-Amt helfen beim Ausfüllen.
- Kopiere oder speichere den ausgefüllten Antrag, bevor du ihn abgibst! So weißt du beim Wiederholungsantrag, welche Informationen du beim letzten Mal angegeben hast.

Hat das BAföG-Amt deine vollständigen Unterlagen, dauert die Bearbeitung einige Wochen. Das Geld wird ab Antragstellung bzw. ab Studienbeginn, wenn die Antragstellung davor erfolgt ist, gezahlt. Kannst du nicht so lange warten, beantrage einen Vorschuss beim BAföG-Amt oder wende dich wegen eines Darlehens ans zuständige Jobcenter.

Wichtig: Auch wenn du bereits BAföG erhältst, musst du am besten zwei bis drei Monate vor Ende deines Bewilligungszeitraumes einen Weiterförderungsantrag stellen. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von (einem) Eltern(teil) oder Lebenspartner*in geändert haben, kannst du jederzeit einen Aktualisierungsantrag stellen.

→ studierendenwerke.de

→ bafoeg-digital.de

BAföG für internationale Studierende

Um BAföG-berechtigt zu sein, musst du in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben bzw. zum Daueraufenthalt berechtigt sein. Allerdings gibt es viele Ausnahmen, die auch internationalen Studierenden eine BAföG-Förderung ermöglichen. Unabhängig von den BAföG-Regelungen musst du dich legal in Deutschland aufhalten, um hier studieren zu können.

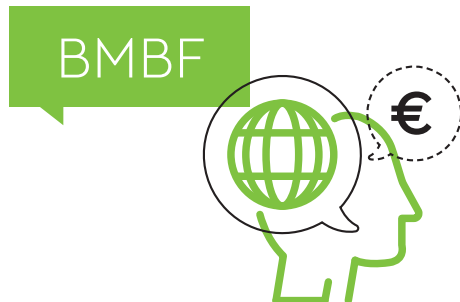
BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

- Du bist heimatlos oder anerkannt asylberechtigt.
- Du hast eine Aufenthaltsgenehmigung mit sogenannter Bleibeperspektive. Gleiches gilt für Kinder und Ehegatt*innen von Ausländer*innen mit Niederlassungserlaubnis.
- Du hast einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.
- Ist die Bleibeperspektive nicht sicher, hast du nach 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf BAföG.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit kann sich durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, Fortbildung, Anspruch auf Arbeitslosengeld I etc. verringern.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt (Bruttomonatslohn muss ungefähr dem Sozialhilfeszatz entsprechen) verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus EU-Staaten:

- Du selbst, deine Eltern oder dein*e Lebenspartner*in/Ehepartner*in haben das Recht auf Daueraufenthalt in der BRD entsprechend dem Freizügigkeitsgesetz/EU.
- Du warst in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als Journalist*in gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.
- Du bist als Student*in seit mindestens zehn Wochen ununterbrochen mit mindestens 12 Wochenstunden in Deutschland erwerbstätig und hast so den Arbeitnehmer*innenstatus im Sinne der Freizügigkeit.

Diese Kriterienliste ist ein grober Überblick und nicht vollständig. In jedem Fall ist es sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums dazu beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist.



Elternunabhängige Förderung

Unter bestimmten Umständen wird BAföG auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt, etwa an Studierende,

- die nach ihrem 18. Geburtstag bereits fünf Jahre lang bedarfsdeckend erwerbstätig waren.
- die eine dreijährige Berufsausbildung absolviert haben und danach drei Jahre bedarfsdeckend erwerbstätig waren.
- die bei Beginn des Studiums älter als 30 Jahre sind.
- deren Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können.

Übrigens: Hast du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen, ohne dass einer der Punkte auf dich zutrifft, kann es dennoch sein, dass du elternunabhängig gefördert werden kannst, weil deine Eltern ihre Unterhaltspflicht dir gegenüber bereits erfüllt haben. Lass dich dazu am besten fachanwaltlich beraten.

Wer bereits ein Studium abgeschlossen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. Ein konsekutiver Master gilt aber als Teil der Erstausbildung und ist in der Regel förderfähig. Ein zweiter Bachelor kann nur in wenigen Ausnahmefällen gefördert werden. Hier hilft ein Vorabentscheid durch das BAföG-Amt. Ein vollständiges zweites Studium nach Abschluss eines ersten Studiums wird nur im Ausnahmefall gefördert, etwa wenn es zur Ausübung des Berufszieles rechtlich notwendig ist. Die Kombinationen »Schule – Ausbildung – Studium« oder »Schule – Ausbildung – Schule (Abitur über den zweiten Bildungsweg) – Studium« sind in der Regel förderfähig.

Generell: Kein*e Student*in hat Geld zu verschenken. Auch wenn du überzeugt bist, keine Ansprüche zu haben: Lass dich beraten, denn jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Nutze die kostenlosen BAföG- und Sozialberatungsangebote, die an fast allen Hochschulen von Studierendenvertretungen (AStA, StuRa, Fachschaft) oder Studierendenwerken mit geschultem Personal geleistet werden. Versuche nicht, durch falsche Angaben Unterstützung und Zahlungen bei BAföG- und anderen Ämtern zu erhalten. Durch den bundesweiten behördenübergreifenden Datenabgleich wird so etwas entdeckt. Dann musst du nicht nur die erhaltenen Leistungen sofort in voller Höhe zurückzahlen, meist drohen auch ein Strafverfahren und eine saftige Geldbuße.



Geld aus Förderungen.

Wer vergibt Stipendien und Studienkredite?
Und zu welchen Bedingungen?

Stipendium

Häufig haben Stipendien den Ruf, nur für »Streber*innen« oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Stimmt aber so nicht. Immerhin gibt es Stiftungen von Parteien und Kirchen, Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft, die alle unterschiedliche Förderansätze haben. Dazu kommen private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind.

Der Deutsche Akademikerinnenbund (DAB) etwa fördert speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss. Besonders leistungsstarke Studierende werden von der Studienstiftung des deutschen Volkes unterstützt. Und die Hans-Böckler-Stiftung des DGBs fördert Studierende, die ein gewerkschaftliches oder gewerkschaftsnahes Engagement vorweisen können. Wenn du ehrenamtlich aktiv bist, lohnt sich also ein kleiner Check, ob es ein Studienförderungswerk gibt, das auf deiner Linie liegt.

Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind unterschiedlich, bei einigen musst du vorgeschlagen werden. Das Stipendium wird in der Regel elternabhängig gezahlt, es orientiert sich dann zumeist an den BAföG-Förderrichtlinien.

Das große Plus: Anders als beim BAföG muss das Stipendium nicht zurückgezahlt werden. Neben der materiellen beinhalten die meisten Stipendien auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen; ein Bildungsprogramm; Studienkostenpauschale; Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg.

Seit 2011 gibt es das Deutschlandstipendium, dass mindestens zwei Semester lang gezahlt wird. Voraussetzung: Gute Leistungen und das richtige Studienfach. Denn das Stipendium wird zur Hälfte von Geldgeber*innen aus der Wirtschaft finanziert. Hier kommen vor allem Studierende technischer Studiengänge zum Zuge. Denn auch in den Auswahlverfahren dürfen die Geldgeber*innen mitentscheiden.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/
[deutschlandstipendium](https://deutschlandstipendium.de)

→ boeckler.de

Studienkredit/Abschlussdarlehen

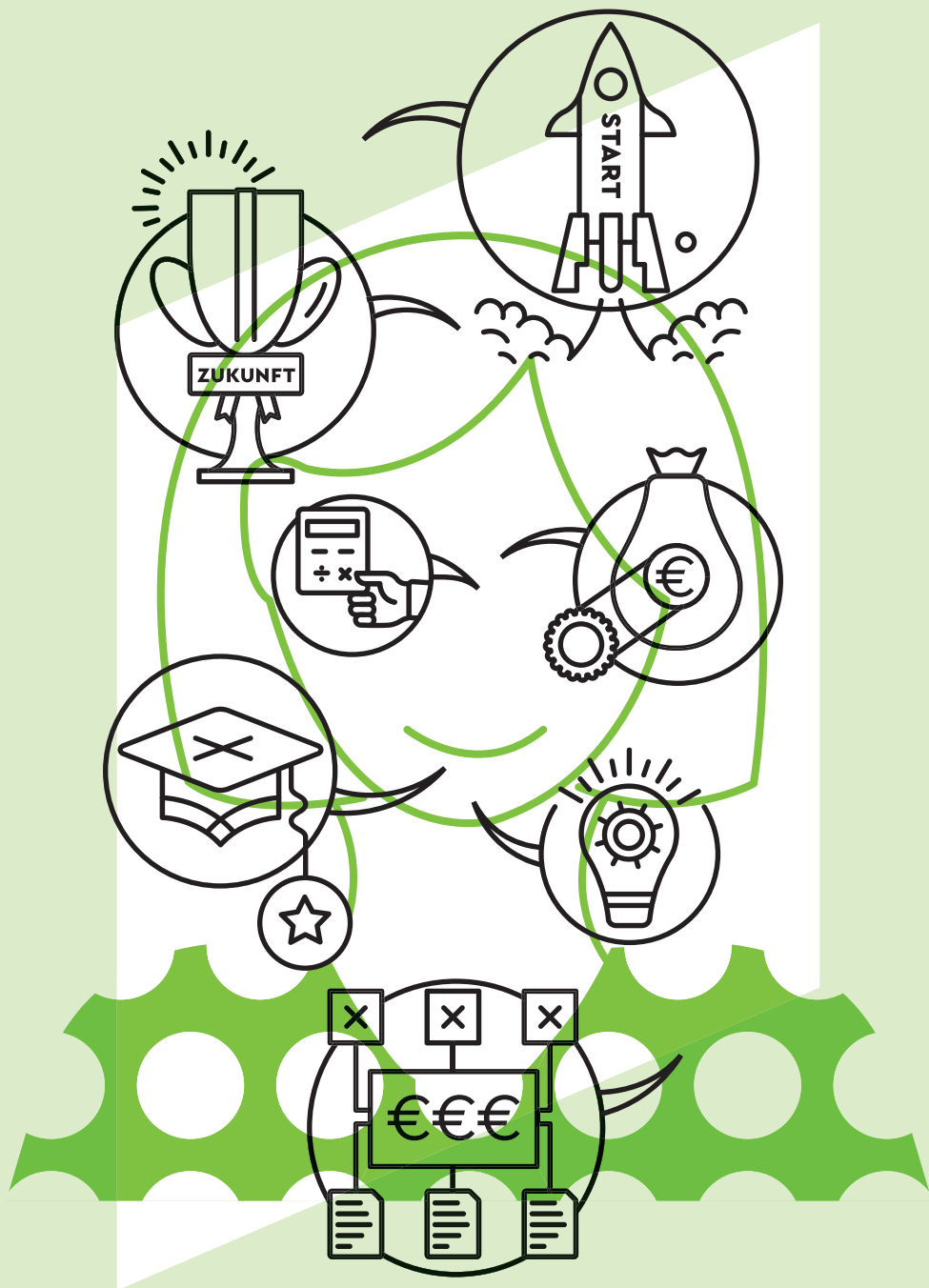
Seit einigen Jahren werden von Privatbanken und von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Kredite angeboten, die die Finanzierung des Studiums absichern helfen sollen. Falls du überlegst, einen solchen Kredit aufzunehmen, prüfe vorher, ob es wirklich keine andere Möglichkeit gibt. In vielen Fällen ist es günstiger, Ersparnisse aufzubrauchen oder Verwandte oder Freund*innen anzupumpen, als sich – vielleicht sogar zusätzlich zum BAföG – zu verschulden. Wenn der erhoffte gut bezahlte Job erst mal ausbleibt oder unerwartete hohe Ausgaben auf dich zukommen, rächt sich eine leichtfertige Kreditaufnahme. Kommst du um einen Kredit nicht herum, suche eine Beratung bei deiner Studierendenvertretung oder beim örtlichen Studierendenwerk auf.

Hilfen zum Studienabschluss

Wenn du die Förderhöchstdauer beim BAföG überschritten hast, aber innerhalb von vier Semestern zur Abschlussprüfung zugelassen wirst, kannst du eine Hilfe zum Studienabschluss beantragen. Sie wird für bis zu zwei Semester gewährt, wenn das Prüfungsamt bescheinigt, dass der Studienabschluss in diesem Zeitraum erreicht werden kann. Die Höhe wird wie üblich beim BAföG berechnet und die Förderung als zinsloses Staatsdarlehen ausgezahlt. Parallel kannst du in diesem Fall sogar Wohngeld beziehen.

Fast alle Studierendenwerke sowie die studentischen Darlehenskassen bieten in finanziellen Notlagen Überbrückungsdarlehen oder andere zinslose Darlehen an. Erkundige dich vor Ort über die Bedingungen und Formalitäten.

→ verbraucherzentrale.de





Jobben.

Deine Möglichkeiten
im Überblick.

Neben dem Studium zu arbeiten ist sicher anstrengend, bietet dir aber auch Vorteile. Du stehst auf eigenen Beinen, hast ein Einkommen und Abwechslung. Zudem sammelst du praktische Erfahrungen, die beim Berufseinstieg nach dem Studium von Vorteil sein können.

Reguläre studentische Beschäftigung

Generell gilt: Für alle abhängigen Beschäftigungen – egal ob regulär oder geringfügig – gelten sämtliche gesetzliche Regelungen zum Arbeitsrecht und Arbeitsschutz. Alle Jobs, die nicht geringfügig sind, gelten als reguläre Beschäftigungsverhältnisse. Geringfügig sind Jobs, die auf maximal drei Monate im Jahr oder 70 Tage begrenzt sind oder deren erzieltetes Einkommen die Minijobgrenze nicht regelmäßig übersteigt. Reguläre Jobs sind auch für Studierende ggf. sozialversicherungs- und steuerpflichtig (siehe S. 22).



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
studierende-faq](https://jugend.dgb.de/studierende-faq)

Neben einer regulären Beschäftigung kann u. a.

- ein Minijob
- eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigung(en) neben-/hintereinander
- ein Minijob und eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigung(en) nebeneinander
- eine oder mehrere weitere reguläre Beschäftigung(en) nebeneinander
- selbstständige Tätigkeiten wie etwa ein »Honorarjob«

ausgeübt werden, ohne dass dies einen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der regulären Beschäftigung als solche hat. Es kann aber bei entsprechender Höhe der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Werkstudent*innenstatus entfallen und volle Sozialversicherungspflicht bestehen.

Unter Umständen, vor allem wenn die Jobs in Konkurrenz zu einander stehen, ist die Genehmigung des*der Arbeitgeber*in für weitere Tätigkeiten erforderlich. Zudem ist es nicht möglich, mehreren Minijobs nebeneinander oder einem Minijob in Kombination mit einem regulären studentischen Beschäftigungsverhältnis bei ein und dem*derselben Arbeitgeber*in nachzugehen. Generell darf die gesetzliche Höchstarbeitszeit auch bei Jobkombination nicht überschritten werden.

Jobmodelle

Diese Tabelle gibt dir einen kurzen Überblick über verbreitete Jobmodelle und arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

	Minijob**	Kurzfristige Beschäftigung	Übergangsbe- reich (Midijob)**	Werk- studierende**
Definition	Einkommen: • Achtung: Der Mindestlohn gilt auch hier als Untergrenze • durchschnittlicher monatlicher Brutto-lohn bis zur Minijobgrenze (inkl. Sonder-zahlungen)	zeitlicher Umfang: • maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage • keine berufs-mäßige Ausübung	Einkommen: • durchschnitt-licher monatli-cher Bruttolohn liegt zwischen Minijob-Grenze und 2.000 €	Status in der Sozi-alversicherung: • Studium steht zeitlich im Vordergrund • i.d.R. 20 h/ Woche • gilt für Beschäf-tigung im Über-gangsbe-reich sowie für höhere Einkommen
Arbeits-rechtlicher Status	Teilzeit-beschäftigung	befristete Teil-oder Vollzeit-beschäftigung	Teilzeit-beschäftigung	Teilzeit-beschäftigung
Sozialver-sicherung*	rentenversiche-rungspflichtig, aber: grund-sätzlich keine Beitragspflicht für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-versicherung*	sozialversiche-rungsfrei	sozialversiche-rungspflichtig, aber Beiträge sind für Arbeit nehmer*innen günstiger	rentenversiche-rungspflichtig, aber: keine Beitragspflicht für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-versicherung
Steuern	Wahlmöglich-keit zwischen Pauschalbe-steuerung (2 %) oder regulärer Lohnsteuer	u. U. Wahlmög-lichkeit zwischen Pauschalbe-steuerung (25 %) oder regulärer Lohnsteuer	abhängig von: • Höhe des steuer-pflichtigen Einkommens • Steuerklasse	abhängig von: • Höhe des steuer-pflichtigen Einkommens • Steuerklasse

* Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eigenen Wunsch möglich.

** Grundsätzlich gilt das Arbeitszeitgesetz!

*** Kann im Übergangsbereich oder bei höherem Einkommen gelten.

Bachelorand*innen, Masterand*innen

In manchen Studiengängen ist es möglich, die Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen zu erstellen. Dabei erforschst du etwas für das Unternehmen und stellst diese Ergebnisse nicht nur dem Unternehmen zur Verfügung, sondern verwertest sie auch in deiner Abschlussarbeit.

Hier gilt: Begibst du dich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Abschlussarbeit in einen Betrieb und erbringst in dieser Zeit neben der Erstellung deiner Abschlussarbeit keine direkt für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung, gehörst du nicht zu den abhängig Beschäftigten. Stattdessen zählst du als Bachelorand*in, Masterand*in oder Diplomand*in. Die Zeit, die du im Betrieb verbringst, wird dann auch nicht auf die 20-Stunden-Regelung bei der Sozialversicherung angerechnet. Voraussetzung ist, dass du selbstständig und eigenverantwortlich arbeitest und dir deine Arbeitszeit frei einteilen kannst. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Da die Ergebnisse der Abschlussarbeit dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, sollte ein Honorar vereinbart werden. Der Vertrag zwischen dem Unternehmen und der*dem Studierenden ist zweckbefristet und endet in der Regel automatisch mit Fertigstellung der Arbeit.

Jobben an der Uni

Wenn du an der Uni arbeitest, bist du studentische Hilfskraft oder studentische*r Beschäftigte*r. Eine Besonderheit dieser Beschäftigungsverhältnisse ist, dass es in der Wissenschaft ein Sonderbefristungsrecht, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), gibt. Nach diesem Gesetz können für eingeschriebene Studierende, die neben ihrem Studium wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten ausüben, befristete Arbeitsverträge ausgestellt werden. Für sie gilt in der Regel eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr und eine Höchstbefristungsdauer von acht Jahren. Eine Beschäftigung darüber hinaus ist möglich, wenn diese entweder unbefristet erfolgt, wenn sie überwiegend drittmittelfinanziert ist oder ein sachlicher Grund für einen befristeten Vertrag vorliegt (z. B. Krankheits- oder Elternzeitvertretung). Deine Interessenvertretung an der Hochschule ist übrigens der Personalrat.

Exkurs:

Jobs in der Gastronomie

Bei Studierenden ist die Arbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe besonders beliebt. Die Arbeitszeit liegt vorwiegend am Abend und an den Wochenenden und lässt sich daher häufig gut mit den Verpflichtungen im Studium vereinbaren. Allerdings gibt es auch einige Tücken. Damit der Job hier nicht zum Albtraum wird, solltest du deine Rechte kennen.

➦ Weitere Informationen, zum Beispiel zum Thema Arbeit auf Abruf, findest du auf Seite 38.

Mindestlohn

In Deutschland gibt es seit 2015 einen gesetzlichen Mindestlohn. Er gilt auch im Gastro- und Hotelgewerbe. Anspruch haben alle Beschäftigten in Restaurants, Kneipen und Hotels, auch studentische und Minijobber*innen!

→ mindestlohn.de

Gesundheitszeugnis

Tätigkeiten, bei denen du mit offenen Lebensmitteln umgehst (z. B. Fleischerzeugnisse, Salate, Verkauf von Eis etc.), darfst du nur aufnehmen, wenn du eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (früher: »Gesundheitszeugnis«) besitzt, die nicht älter als drei Monate ist. Du erhältst sie beim örtlichen Gesundheitsamt, das dich zuvor über den richtigen Umgang mit offenen Lebensmitteln belehrt (kostenpflichtig). Diese Belehrung muss alle zwei Jahre wiederholt werden, kann dann aber auch durch den*die Arbeitgeber*in erfolgen. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften solltest du auch im eigenen Interesse achten. Nicht nur, weil dein Job gefährdet wäre – schließlich können in einem Lokal, dem mangelnde Hygiene nachgesagt wird, schnell die Gäste ausbleiben, oder das Gesundheitsamt schließt den Betrieb bei Verstößen ganz. Darüber hinaus bist du auch persönlich haftbar, wenn du z. B. entgegen den Vorschriften mit einer Infektion zur Arbeit kommst und so womöglich Lebensmittel kontaminierst.

Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) legt klare Grenzen für die tägliche Arbeitszeit sowie für Ruhezeiten zwischen den Schichten fest. Es sieht außerdem klare Pausenregelungen vor – je nachdem wie lange du arbeitest. Leider sind im Gastrobereich Ausnahmen möglich, denn das Gesetz erlaubt Abweichungen von den üblichen Arbeits- und Ruhezeiten in »außergewöhnlichen Fällen«. Allerdings liegt die Betonung hier auf »außergewöhnlich«. Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden.



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
studierende-arbeitszeit](https://jugend.dgb.de/studierende-arbeitszeit)

Gesplittete Schichten oder Teildienste

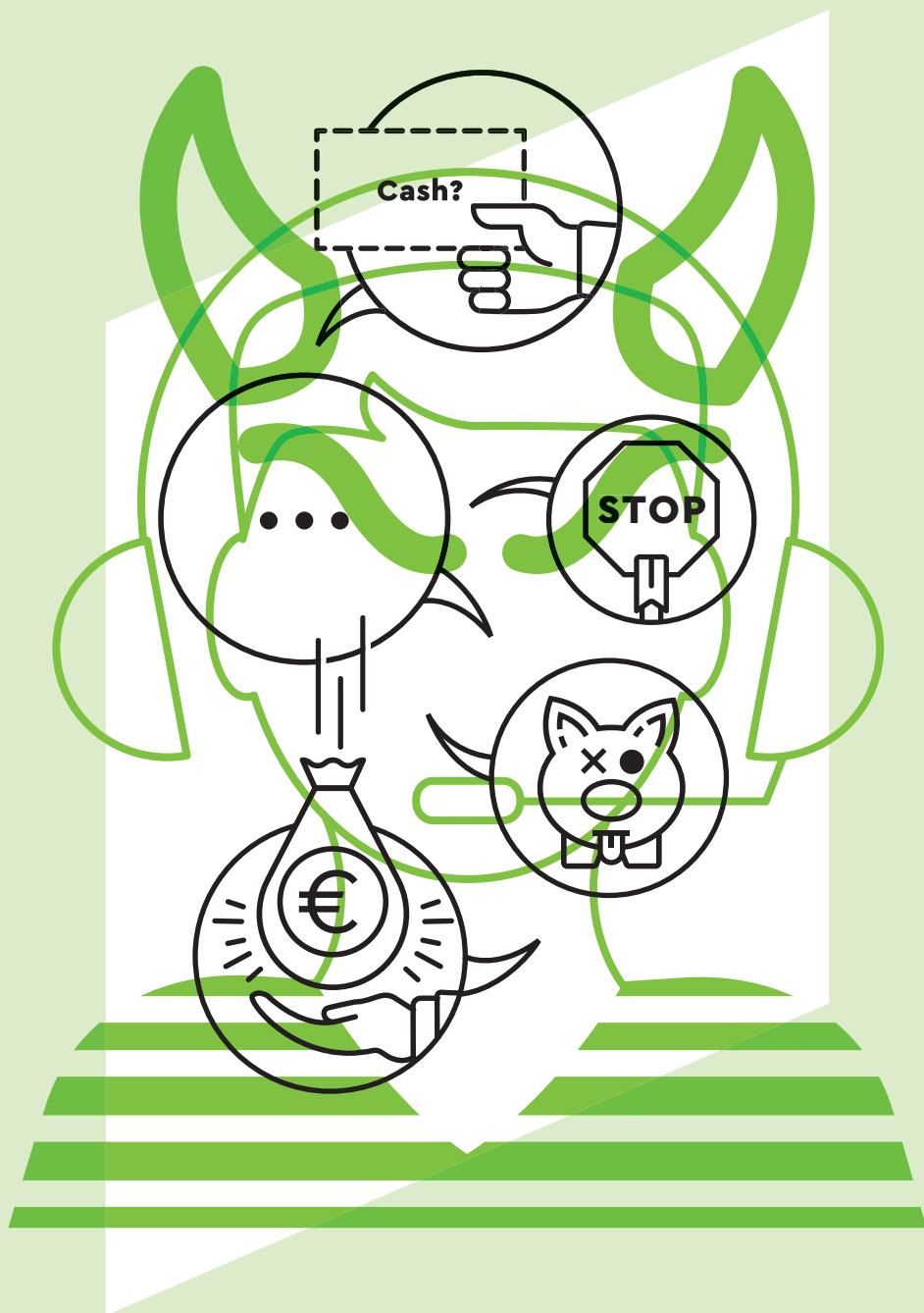
Im Gastgewerbe gibt es sogenannte Teildienste: Zwei Stunden morgens kommen, nachmittags noch mal fünf Stunden, dazwischen »Freizeit«. Teildienste sind nur zulässig, wenn es eine vertragliche Regelung hierfür gibt. Sie können in vielen Fällen durch bessere Arbeitsorganisation vermieden werden. Deshalb schränken Tarifverträge die Möglichkeit von Teildiensten ein, sehen besondere Zuschläge dafür vor oder verbieten sie ganz. Vielleicht gibt es in deinem Betrieb auch eine entsprechende Betriebsvereinbarung. Erkundige dich in jedem Fall bei deinem Betriebsrat oder deiner Gewerkschaft.

Trinkgeld

In Restaurants und Kneipen sowie im Service-Bereich von Hotels werden teilweise Trinkgelder für das Personal gegeben. Im Normalfall gilt das Trinkgeld – als freiwillige Schenkung des Gastes – nicht als Einkommen und ist daher auch in voller Höhe von der Einkommensteuer befreit. Ist das Trinkgeld allerdings als Lohnbestandteil vertraglich vereinbart, ist es in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig. Sollte es in deinem Betrieb üblich sein, dass das Trinkgeld gleichmäßig aufgeteilt wird oder etwa die Küche etwas abbekommt, spricht nichts dagegen, dass du dabei mitmachst.

Vorsicht vor illegaler Beschäftigung und unangemeldeter Arbeit

Sollte dein*e Arbeitgeber*in dir anbieten, du könntest ohne Anmeldung arbeiten und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich wohl um eine illegale Beschäftigung. Dies ist in Deutschland verboten und als Steuer- und Sozialversicherungsbetrug strafbar. Unangemeldet zu arbeiten ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir Arbeitgeber*innen das anbieten, sind in der Regel sie diejenigen, die Geld sparen wollen. Auch wenn du selbstständig tätig bist und dich nicht anmeldest, handelt es sich um illegale Arbeit. Für dich kann das unangenehme Folgen haben: Du verzichtest im Fall einer abhängigen Beschäftigung auf eine Menge Arbeitnehmer*innenrechte. Es ist z. B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen. Und wenn du entdeckt wirst, winken nicht nur saftige Geldstrafen, sondern auch rückwirkend Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.



Exkurs: Praktikum

Das Praktikum ist ein Lernverhältnis. Nur wenn das Lernen im Vordergrund steht, liegt ein Praktikum im Sinne des Gesetzes vor. Damit das Praktikum fachliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen kann, sollen Praktikant*innen nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb »mitlaufen«. Wenn in der Praxis die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Kenntnisse überwiegt, hast du als Praktikant*in Anspruch auf entsprechenden Lohn.

- ⑦ **Unsere Broschüre »Clever durchs Praktikum. Deine Rechte und Pflichten im Praktikum« informiert dich ausführlicher zum Thema.**

Freiwilliges Praktikum

Was das Arbeitsrecht, die Einkommensteuer und die Sozialversicherung angeht, gelten freiwillige Praktika als reguläre Arbeitsverhältnisse. Egal, ob vor, während oder nach deinem Studium. Ein freiwilliges Praktikum wird also, je nachdem, welche Kriterien erfüllt sind, als Minijob, als kurzfristige Beschäftigung, als Werkstudierendenjob oder voll sozialversicherungspflichtig abgerechnet.

Beim Anspruch auf Mindestlohn gibt es unterschiedliche Regelungen: Für freiwillige Praktika vor oder während eines klassischen Studiums entsteht Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes erst bei einer Praktikumsdauer von mehr als drei Monaten. Wenn das Praktikum von vornherein für mehr als drei Monate vereinbart ist, gilt der Mindestlohn ab dem ersten Tag. Aber auch wenn dein Praktikum über drei Monate hinaus verlängert wird, hast du rückwirkend Anspruch auf den Mindestlohn ab dem ersten Tag. Für freiwillige Praktika nach einem abgeschlossenen Studium gilt der Anspruch auf Mindestlohn sofort – unabhängig von der Dauer.

Generell gilt: Achte auf eine angemessene Praktikumsvergütung. Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubes. Das sollte im Praktikumsvertrag geregelt sein. In der Sozialversicherung werden diese Praktika ebenfalls wie reguläre Jobs behandelt und müssen entsprechend angemeldet werden.

Pflichtpraktikum

In vielen Studiengängen sind sogenannte Pflichtpraktika durch die Studienordnung vorgeschrieben. Sie sind Teil der akademischen Ausbildung und dienen der Berufsvorbereitung. Für diese Pflichtpraktika besteht kein Rechtsanspruch auf Mindestlohn. Solltest du dein Pflichtpraktikum bereits vor dem Studium absolvieren, hast du allerdings nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anspruch auf angemessene Vergütung.

Wird eine Praktikumsvergütung bezahlt, ist diese sozialversicherungsfrei, gilt aber bei der Einkommensteuer, der gesetzlichen Familienversicherung sowie beim Wohngeld als Einkommen. Solltest du BAföG bekommen, wird deine Vergütung komplett als Einkommen angerechnet. Der sonst übliche Freibetrag gilt in diesem Fall leider nicht. Einkünfte aus dem Praktikum werden aber um die Sozial- und die Werbungskostenpauschale sowie ggf. um tatsächlich gezahlte Steuern bereinigt. Wichtig ist, vor allem die Einkommensgrenze der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten. Diese liegt 2024 in etwa auf Höhe eines Minijob-Einkommens. Die aktuell geltende Einkommensgrenze erfährst du bei deiner Krankenkasse. Verdienst du mehr, musst du dich selbst studentisch krankenversichern.

Auch im Arbeitsrecht sind einige Dinge zu beachten: Wer ein Pflichtpraktikum vor dem Studium absolviert, gilt als zur Berufsausbildung beschäftigt. Du hast damit entsprechende Rechte wie beispielsweise Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (sofern ein Praktikumsentgelt gezahlt wird). Sozialversicherungsbeiträge müssen abgeführt werden – sie sind abhängig von der Höhe der Vergütung.

Bei einem Pflichtpraktikum während des Studiums gilt: Egal wie hoch die Vergütung ist, sie bleibt sozialversicherungsfrei. Da das Pflichtpraktikum Teil deines Studiums ist, fällt es nicht unter die 20h Regel. Allerdings hast du keinen Anspruch auf Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Beides müsste in einem Praktikumsvertrag extra vereinbart werden. Viele Schutzregeln für Beschäftigte gelten aber auch für Pflichtpraktikant*innen, so zum Beispiel die Begrenzung der Arbeitszeit, der Anspruch auf Pausen und Ruhetage.



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
studierende-praktikum](https://jugend.dgb.de/studierende-praktikum)

Selbst- ständigkeit.

Das Wichtigste rund um den Sprung
in die Unabhängigkeit.



Was heißt selbstständig?

Wenn du nicht auf Lohnsteuer-Basis arbeitest, sondern Rechnungen stellst, bist du selbstständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder dein*e »Chef*in« dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (zum Beispiel als Fahrradkurier*in oder Stadtführer*in). Du bist dann kein*e Arbeitnehmer*in und hast die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen.

Diese Art der Tätigkeit hat für die Auftraggeber*innen den Vorteil, dass du nicht die gleichen Rechte ihnen gegenüber hast wie ein*e Beschäftigte*r. Dein Vorteil: Du kannst deine Arbeit selbstbestimmt erledigen. Selbstständige erhalten allerdings keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und sind bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg nicht über eine*n Auftraggeber*in unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienstausschlag. Und du musst dich gegebenenfalls komplett selbst (sozial)versichern, Auftraggeber*innen zahlen nichts dazu.

In der Regel gibt es bei Selbstständigen keine Arbeitsverträge, sondern Vertragsformen wie Honorar- oder Werkverträge. In jedem Fall sollten diese die wichtigsten Eckpunkte zwischen dir und der Auftraggeber*innenseite regeln. Das bietet dir die Sicherheit, deine*n Vertragspartner*in im Zweifelsfall an eure Abmachungen erinnern zu können, wenn es zu Unstimmigkeiten kommt. Ohne Vertrag solltest du zumindest eine detaillierte Auftragsklärung über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe sowie Zahlungsfristen des Honorars vornehmen.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-selbststaendigkeit](https://jugend.dgb.de/studierende-selbststaendigkeit)

Steuern

Als Selbstständige*r musst du dich selbst um die Entrichtung deiner Steuern kümmern. Dafür brauchst du eine Steuernummer. Die bekommst du, wenn du deine Selbstständigkeit beim Finanzamt anmeldest. Lass dich vom »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung« nicht abschrecken. Im Zweifel nutze die Sprechstunde des Finanzamtes und lass es dir erklären. Der Stichtag, bis zu dem du deine Einkommenssteuererklärung für das vorherige Jahr eingereicht haben musst, ist der 31. Juli des aktuellen Jahres. Verpasst du diese Frist ohne das Finanzamt zuvor um eine Verlängerung zu bitten, kann dich das Finanzamt schätzen. Und das kann teuer werden. Außerdem wird ein Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat fällig.

Neben der Einkommensteuer kann für Selbstständige ggf. Umsatzsteuer anfallen. Diese wird fällig, wenn dein Umsatz eine bestimmte Höhe erreicht. Liegt dein Umsatz voraussichtlich unter den geltenden Grenzen, kannst du bereits bei der Anmeldung beim Finanzamt eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht beantragen, indem du die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmst. Diese Befreiung kannst du später widerrufen. Entscheidest du dich jedoch zunächst für die Umsatzsteuerpflicht, bist du für fünf Jahre daran gebunden. Das kann vorteilhaft sein, wenn zu Beginn deiner Selbstständigkeit größere Ausgaben anfallen, da du dir in diesem Fall die gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) erstatten lassen kannst. Lass dich hierzu im Zweifel steuerlich beraten.

Wenn du selbstständig, aber nicht freiberuflich tätig bist, fällst du in die Kategorie der gewerblich Tätigen (z. B. Handwerker*innen, Dienstleister*innen etc.). In diesem Fall musst du neben der rein steuerlichen Erfassung ein Gewerbe anmelden. Damit wirst du ggf. gewerbesteuerpflichtig. In der Regel sind gewerblich Tätige Mitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) vor Ort, ggf. auch in der entsprechenden Berufsgenossenschaft. Üblicherweise sind Kleinstgewerbetreibende erst einmal von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Freiberuflich heißen selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie die selbstständige Berufstätigkeit von Journalist*innen, Bildberichterstatte*rinnen, Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen und ähnlichen Berufen. Freiberufler*innen sind von der Gewbesteuer und der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer befreit. Die Abgrenzung zwischen Gewerbetreibenden und Freiberufler*innen ist allerdings nicht immer klar. Wenn du dir nicht sicher bist, frage beim Finanzamt nach.

Sozialversicherung

Wer selbstständig tätig ist, ist in der Regel nicht voll sozialversicherungspflichtig. Es entsteht aber auch kein Anspruch aus den Sozialversicherungszweigen. So musst du dich selbst freiwillig krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung, die studentische Krankenversicherung oder eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Bei der Aufnahme einer Selbstständigkeit musst du dies deiner Krankenkasse mitteilen und dich ggf. bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) anmelden. Einige selbstständige Tätigkeiten sind rentenversicherungspflichtig, z. B. erzieherische und lehrende Tätigkeiten. In diesem Fall gilt: Wenn du im Jahresdurchschnitt mehr als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze verdienst, musst du dich binnen drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden und den vollen Rentenversicherungsbeitrag abführen. Er geht von deinem Gewinn ab. Um zu klären, ob deine Tätigkeit rentenversicherungspflichtig ist, solltest du bei der Deutschen Rentenversicherung nachfragen.

Krankenversicherung

Als nebenberuflich selbstständige*r Studierende*r bist du entweder studentisch, freiwillig oder familienversichert (über deine Eltern oder über eine*n eingetragene*n Partner*in). Beachte unbedingt die Einkommensgrenzen der gesetzlichen Familienversicherung, hier ist dein Gewinn maßgeblich.

Wenn du als hauptberuflich selbstständig eingestuft wirst, gelten für dich dieselben Regelungen wie für alle hauptberuflich Selbstständigen – unabhängig davon, ob du immatrikuliert bist oder nicht. Als hauptberuflich Selbstständige*r musst du mit höheren Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) rechnen, da du diese nicht wie abhängige Beschäftigte mit der*dem Arbeitgeber*in teilen kannst.

Der Weg in die anfangs meist günstigere private Krankenversicherung (PKV) erscheint da auf den ersten Blick verlockend. Allerdings sind PKVs nicht wie die GKV an die geltenden Beitrags- und Leistungsregelungen in der Sozialgesetzgebung gebunden. Bist du in einer GKV, können deine Beiträge nicht steigen, nur weil du bestimmte Krankheiten oder Unfälle hast. Hier wirkt das Solidarsystem, in dem alle Mitglieder Zugang zu den gleichen Leistungen haben, unabhängig davon, wie viel sie einbezahlen. Darüber hinaus kann ein Wechsel in die PKV die Rückkehr in die »Gesetzliche« dauerhaft erschweren. Lass dich deshalb vor einer solchen Entscheidung beraten.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-einkommensgrenzen](#)

Achtung Scheinselbstständigkeit

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von dem*der Auftraggeber*in bestimmt werden, könnte es sich um sogenannte Scheinselbstständigkeit handeln. Das bedeutet, dass du einer eigentlich abhängigen Beschäftigung nachgehst, diese aber formal selbstständig tätig ausübst. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten. Laut Rechtsprechung sind z. B. Messehost*essen, Regalauffüller*innen im Supermarkt oder »Bedienungspersonal in Gastronomiebetrieben« grundsätzlich als abhängig Beschäftigte zu sehen.



Deine Rechte im Job.

Was du wissen solltest, wenn du
abhängig beschäftigt bist.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen dir und deine*r/m Arbeitgeber*in. Wenn dir ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, prüfe ihn gründlich und am besten mithilfe der zuständigen Gewerkschaft – dann bist du vor bösen Überraschungen sicher. In den Arbeitsvertrag gehören grundsätzlich:

- Name und Anschrift der Vertragspartner*innen
- Arbeitsort
- Beginn der Beschäftigung
- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer
- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung
- Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehaltes
- Arbeitszeit, Anspruch auf Erholungs- und Bildungsurlaub (inkl. Dauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld)
- Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat gesetzlichen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Sollte dein*e Arbeitgeber*in dir keinen schriftlichen Vertrag geben, behaupte einfach, du brauchst ihn als Verdienstschein bei der Wohnungssuche. Ohne schriftlichen Vertrag ist es bei Streit um Lohn oder plötzlicher Kündigung oft schwer, deine Rechte durchzusetzen – auch wenn gesetzliche Standards für mündlich abgeschlossene Verträge gleichfalls gelten. Auch eine Befristung ist nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten ist. Bei Befristungen ist besondere Aufmerksamkeit gefragt. Ein sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag darf nicht beliebig verlängert werden. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist dein*e Arbeitgeber*in gesetzlich verpflichtet, dich unbefristet einzustellen. In Wissenschaft und Forschung besteht ein Sonderbefristungsrecht (siehe S. 23).

Übrigens: sollten in deinem Arbeitsvertrag Verabredungen festgehalten sein, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind diese ungültig, selbst wenn du den Vertrag unterschrieben hast.

Lohn

Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der vereinbarten Höhe. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Die Höhe des Lohnes ist nicht nur Verhandlungssache, denn für viele Arbeitsbereiche gibt es Tarifvereinbarungen oder Richtwerte. Generell sind Löhne unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Welcher Lohn für deine Arbeit angemessen ist und ob du einen Anspruch auf eine bestimmte Lohnhöhe hast, erfährst du bei der zuständigen Gewerkschaft. Der Lohn, den der*die Arbeitgeber*in mit dir vereinbart, ist in der Regel der Bruttolohn. Je nachdem, welche Art Beschäftigungsverhältnis du eingehst und wie viel du verdienst, werden davon Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen. Übrig bleibt der Nettolohn, der auf dein Konto fließt.



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
studierende-lohn](https://jugend.dgb.de/studierende-lohn)

Krankheit

Auch wer krank ist, muss essen. Darum hat jede*r Arbeitnehmer*in im Krankheitsfall für bis zu sechs Wochen Anspruch auf 100-prozentige Lohnfortzahlung. Das gilt selbst bei Nebenjobs mit variierenden Wochenarbeitszeiten, in denen du mehr oder weniger kurzfristig für einen »Dienst« eingesetzt wirst: Für die Berechnung deines Entgeltanspruches bei Krankheit ist die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausschlaggebend. Die Regelungen aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) greifen vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitsunfähigkeit muss den Arbeitgeber*innen unverzüglich mitgeteilt werden, spätestens ab dem dritten Krankheitstag muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Krankschreibungen, auch wenn sie häufiger auftreten oder länger andauern, sind in den meisten Fällen kein zulässiger Kündigungsgrund. Daher: Wenn du krank bist, bleib im Bett und nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch. Bist du länger als sechs Wochen krank, springt normalerweise die Krankenkasse mit Krankengeld ein und zahlt 70 Prozent des üblichen Lohnes – das gilt jedoch nicht für Studierende in der gesetzlichen Familienversicherung, der studentischen Krankenversicherung und der freiwilligen Versicherung ohne Krankengeldanspruch. Solltest du betroffen sein, lass dich bei deiner Gewerkschaft oder der Sozialberatung des Studierendenwerks beraten, welche Sozialleistungen oder andere Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Urlaub

Erholung ist wichtig! Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) haben alle abhängig Beschäftigten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Wer eine Fünf-Tage-Woche hat, hat auf 20 Urlaubstage im Jahr Anspruch. Bei Teilzeitkräften wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet. Als Faustregel gilt, dass du mindestens vier Wochen im Jahr frei haben solltest, egal wie viele Tage du normalerweise arbeitest. Während des Urlaubes wird dein Lohn weitergezahlt.

Die meisten Tarifverträge gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und schreiben in der Regel sechs Wochen Urlaub fest. Manche regeln zudem auch den Anspruch auf Urlaubsgeld.

Wenn du während des Urlaubes krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet; das gilt auch, wenn du in den Betriebsferien krank wirst. Reiche dann einfach deine Krankschreibung ein. Wenn du deinen Urlaub nicht im laufenden Kalenderjahr nehmen kannst, mach ihn auf Antrag bis zum 31. März des Folgejahres geltend. Darüber hinaus kann auch Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub bestehen, etwa für einen Umzug oder einen Trauerfall in der Familie. Weitere Ansprüche auf bezahlte Freistellung können dir gegebenenfalls für Weiterbildung und gewerkschaftliche, parteipolitische oder gesellschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Regelungen hierzu findest du unter anderem in den Landesgesetzen, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag.

Pausen

Wer ununterbrochen arbeitet, kann sich irgendwann nicht mehr konzentrieren. Deshalb schreibt das Gesetz für eine Arbeitszeit zwischen sechs bis neun Stunden am Tag mindestens 30 Minuten Pause vor. Diese kann in zweimal 15 Minuten unterteilt werden. Die erste Pause muss spätestens nach sechs Stunden genommen werden. Arbeitest du länger als neun Stunden an einem Tag, hast du Anspruch auf 45 Minuten Pause. Pausen darfst du frei gestalten – schließlich wirst du in dieser Zeit nicht bezahlt. Ferner ist es nicht zulässig, dauerhaft an sieben Tagen in der Woche zu arbeiten, auch nicht, wenn du bei verschiedenen Arbeitgeber*innen bist. Für jede Woche hast du Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag. Wenn du das selbst nicht berücksichtigst, wird es deine Krankenkasse einfordern.

Feiertage

Arbeitnehmer*innen haben in der Regel an einem gesetzlichen Feiertag frei und Anspruch auf Lohnzahlung, wenn sie sonst an diesem Tag gearbeitet hätten. Wer an einem Feiertag arbeiten muss, hat in der Regel Anspruch auf einen Ausgleichstag und ggf. einem Feiertagszuschlag.

Arbeit auf Abruf

Arbeit auf Abruf bedeutet, dass du nicht jede Woche dieselbe Stundenzahl arbeitest, sondern nach Bedarf (z. B. im Café, an der Kino- oder Supermarktkasse etc.) eingesetzt wirst. Das heißt aber nicht, dass dein*e Arbeitgeber*in dich vollkommen flexibel nach ihren Wünschen ein- oder aussetzen darf. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) soll hier vor Missbrauch schützen. Es legt fest, dass auch bei Arbeit auf Abruf eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart werden muss. Am besten schriftlich im Arbeitsvertrag. Ist dies nicht der Fall, gilt automatisch eine Mindestwochenarbeitszeit von 20 h – die auch bezahlt werden muss. Wurde eine Mindestarbeitszeit vereinbart oder kannst du deine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anders belegen, gilt die vereinbarte bzw. die tatsächliche Arbeitszeit.

Nach oben darf die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 25 Prozent überschritten werden, nach unten um maximal 20 Prozent. Auch für den einzelnen Arbeitstag gibt es Grenzen. Wenn dein*e Arbeitgeber*in dich für einen bestimmten Tag zum Dienst ruft, muss der Dienst mindestens drei Stunden dauern – dauert er nicht so lange, müssen trotzdem drei Stunden bezahlt werden. Wichtig: Der*die Arbeitgeber*in muss rechtzeitig Bescheid geben, wann du gebraucht wirst. Und zwar mindestens vier Tage im Voraus. Bist du rechtzeitig zu einem Dienst bestellt, musst du kommen und arbeiten. Du musst dann aber auch bezahlt werden – selbst, wenn dem*der Arbeitgeber*in plötzlich (oder einen Tag vorher) auffällt, dass er*sie dich doch nicht oder nur kürzer braucht. Fragt dein*e Arbeitgeber*in kurzfristiger als vier Tage zuvor an und du sagst zu (was du nicht musst), sind dann beide Seiten an diese Zusage gebunden.

Auch bei Arbeit auf Abruf hast du Anspruch auf sämtliche gesetzlich verankerte Arbeitnehmer*innenrechte. Es gelten also für die Tages- und Wochenarbeitszeit die üblichen gesetzlichen Höchstgrenzen und Regelungen zu Pausen und Ruhezeiten sowie Feiertagsregelungen. Zudem hast du Anspruch auf bezahlten Urlaub (mindestens vier Wochen im Jahr) und auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit (bis zu sechs Wochen).

Mutterschutz

Schwangere genießen durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Sie dürfen nicht gekündigt werden, müssen nicht mehr jede Arbeit erledigen, dürfen zu bestimmten Uhrzeiten nicht arbeiten und werden sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung vollständig von der Arbeit freigestellt. Auf ausdrücklichen Antrag der Schwangeren darf vor der Entbindung dennoch gearbeitet werden. Zum Schutz des Kindes kannst du allerdings auch schon vor der Mutterschutzzeit krankgeschrieben werden. Das alles gilt, sobald der*die Arbeitgeber*in von der Schwangerschaft weiß. Daher ist es wichtig, ihn*sie möglichst früh zu informieren.

In der Mutterschutzzeit erhältst du Mutterschaftsgeld, das dem Durchschnittslohn der letzten drei Monate entspricht und von Krankenkasse und Arbeitgeber*in finanziert wird. Minijober*innen können ein Mutterschaftsgeld ausschließlich von der Krankenkasse oder dem Bundesversorgungsamt erhalten. An einer Befristung ändert das Mutterschutzgesetz nichts.

Mutterschutz gilt auch für Student*innen im Rahmen des Studiums oder Pflichtpraktikums. Kannst du innerhalb der o. g. Schutzfristen Pflichtveranstaltungen nicht wahrnehmen, dürfen dir keine Nachteile entstehen. Wie der Nachteilsausgleich konkret aussieht, wird von der Hochschule geregelt. Auf ausdrücklichen Wunsch darf dem Studium oder Praktikum innerhalb der Schutzfristen nachgegangen werden, solange keine anderen Gesundheitsvorschriften dies verbietet. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht für Student*innen, die nicht neben dem Studium arbeiten, nicht. Weiterführende Auskünfte können Frauenärzt*innen, der Betriebs-/Personalrat, die Gewerkschaft und die zuständige Aufsichtsbehörde in deinem Bundesland geben.

Übrigens: Der normale Erholungsurlaub verfällt wegen des Mutterschutzes nicht und gilt auch im Folgejahr über den 31. März hinaus.



Kündigungsschutz

Erklärt eine Seite ein Arbeitsverhältnis für beendet, spricht man von Kündigung. Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Liegt keine besonders schwere Verfehlung auf deiner Seite vor, muss der*die Arbeitgeber*in mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats einhalten. Nur in der Probezeit ist eine verkürzte Frist von zwei Wochen zulässig. Diese Fristen gelten auch, wenn du selbst kündigen möchtest. Wenn du länger beschäftigt bist, verlängert sich auch die Kündigungsfrist durch den*die Arbeitgeber*in: Nach fünf Jahren beträgt sie schon zwei Monate zum Monatsende. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Befristung nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag das ausdrücklich vorsieht. Auch wenn du wenig Lust verspürst, deinen Arbeitsplatz einzuklagen oder dort weiterzuarbeiten, solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, am besten von deiner Gewerkschaft. Zum einen besteht die Chance auf eine Abfindung, zum anderen freuen sich spätere Jobber*innen, wenn Arbeitgeber*innen ihre Grenzen kennen.

Die Kündigungsfristen für deinen Job findest du im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag bzw. BGB § 622 ff. und im Kündigungsschutzgesetz (KSchG) §1. Beachte: Nach § 4 KSchG kannst du nur innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage dagegen erheben.

Tarifverträge

Tarifverträge sind Vereinbarungen zwischen einer Gewerkschaft auf der einen Seite und Arbeitgeber*innen bzw. Arbeitgeber*innenverbänden auf der anderen. Sie gelten entweder für eine gesamte Branche oder für einen Konzern bzw. ein Unternehmen und regeln die Bedingungen, unter denen gearbeitet wird. Dazu gehören Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub, vermögenswirksame Leistungen und natürlich den Lohn. Tarifverträge schaffen zwingende Mindestnormen, von denen nur im Ausnahmefall abgewichen werden darf. In der Regel sind tarifvertraglich vereinbarte Arbeitsbedingungen deutlich besser als die gesetzlichen Standards. So sieht das Gesetz beim Urlaub lediglich vier Wochen pro Jahr vor, Tarifverträge zumeist sechs Wochen. Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen der Qualität von Tarifverträgen und der gewerkschaftlichen Stärke in der jeweiligen Branche – je mehr Mitglieder die verhandelnde Gewerkschaft hat und mobilisieren kann, desto bessere Abschlüsse können durchgesetzt werden.

Natürlich gilt ein Tarifvertrag auch für Werkstudent*innen oder studentische Jobber*innen, wenn sie dort nicht explizit ausgenommen werden. Sie müssen dann wie andere (Teilzeit-)Beschäftigte auch behandelt werden. Ob in dem Betrieb, in dem du arbeitest, ein Tarifvertrag gilt, erfährst du beim Betriebsrat oder deiner Gewerkschaft. Gesetzlichen Anspruch auf die Leistungen aus einem Tarifvertrag haben aber nur die Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Mitglied werden lohnt sich also.

Studentische Beschäftigte an Hochschulen sind in der Regel nicht durch geltende Tarifverträge erfasst. Eine Ausnahme gilt in Berlin, wo studentische Beschäftigte in ver.di und GEW einen Tarifvertrag mit den Hochschulen erkämpft haben. Dieser Erfolg hat bereits zahlreiche Studierende in anderen Städten motiviert, eigene Tarifinitiativen zu gründen. Sie setzen sich gemeinsam für bessere Arbeitsbedingungen und einen Tarifvertrag ein. Informiere dich vor Ort und mach mit!

→ tvstud.berlin

Personal- und Betriebsrat

Der Betriebsrat (im öffentlichen Dienst und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber*innen der Personalrat) ist die Interessenvertretung aller Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Dienststelle – auch deine. Er ist dein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen. Du darfst ihn auch zur Unterstützung bei schwierigen Gesprächen hinzuziehen.

Der Betriebs- oder Personalrat wird von den Beschäftigten des Betriebes gewählt und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Er sorgt dafür, dass die Rechte der Beschäftigten eingehalten werden und muss über relevante Dinge von dem*der Arbeitgeber*in informiert und angehört werden. Das betrifft zum Beispiel Personalentscheidungen, Arbeitszeiten, Umstrukturierungen, Schichtpläne und vieles mehr. Zusätzlich zum Betriebs- oder Personalrat gibt es in vielen Unternehmen auch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), speziell für die Interessen von »zur Berufsausbildung Beschäftigten« (dazu gehören auch Praktikant*innen oder dual Studierende) und jungen Beschäftigten bis zum 25. Lebensjahr bzw. 26. Lebensjahr im öffentlichen Dienst.



Die Sache mit den Steuern ...

Gut informiert ist halb gespart.

Steuererklärung

In Deutschland wird das Einkommen natürlicher Personen mit der sogenannten Einkommensteuer besteuert. Die Höhe richtet sich nach deiner Einkommenshöhe sowie ggf. den Ausgaben, die du geltend machen kannst.

Wenn du zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet bist, musst du diese jedes Jahr bis Ende Juli für das Vorjahr abgeben. Wer darin besondere finanzielle Belastungen, Kosten oder Ansprüche auf Freibeträge geltend macht, kann die Höhe der fälligen Einkommensteuer reduzieren. Wenn du ausschließlich abhängig beschäftigt und nicht zur Abgabe verpflichtet bist, hast du bis zu vier Jahre Zeit für eine freiwillige Steuererklärung. Die Formulare hierfür gibt es als Download vom Finanzamt und auch beim Ausfüllen kannst du dir dort Hilfe holen. Wenn du genug verdienst, um steuerpflichtig zu sein, kannst du dir für die Steuererklärung unabhängige Hilfe holen, um genau zu prüfen, welche Ausgaben »abgesetzt« werden können. Möglich sind zum Beispiel eine Steuer-App oder auch die Beratung in einem Lohnsteuerhilfeverein oder bei deiner Gewerkschaft. Wenn du Steuern gezahlt hast und das Finanzamt nach Prüfung deiner Unterlagen eine Rückzahlung festlegt, kommt das Geld oft erst einige Monate nach Abgabe der Steuererklärung.

Als Freiberufler*in, Honorarkraft oder Gewerbetreibende*r musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn dein Gewinn über dem Steuergrundfreibetrag liegt. Hast du nebeneinander mehrere Jobs über deine Steuer-IdNr. oder übst zusätzlich eine selbstständige Tätigkeit mit einem Gewinn von mindestens 410 € im Jahr aus, so bist du ebenfalls zur Steuererklärung verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn das Finanzamt dich dazu auffordert.

→ [elster.de](https://www.elster.de)

Freibeträge und Steuerklassen

Je nachdem, in welche Steuerklasse du eingruppiert bist, kommt es zu unterschiedlichen Lohnsteuerabzügen und Freibeträgen. Deine Steuerklasse ist vor allem vom Familienstand abhängig. Das Einkommen wird abhängig von seiner Höhe progressiv besteuert. Höhere Einkommen zahlen also mehr Steuern. Nach dem Grundfreibetrag beginnt der Steuersatz bei etwa 14 Prozent und kann bis zu 45 Prozent betragen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

Der Grundfreibetrag bezeichnet den Teil des Einkommens, der nicht besteuert wird. Erst wenn das jährliche Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, werden Steuern fällig – und zwar nur über den Teil, der darüber liegt. Außerdem wird von Einkommen aus abhängiger Beschäftigung stets eine Werbungskostenpauschale abgezogen. Wer höhere Werbungskosten hat, kann den Freibetrag erhöhen – muss die Werbungskosten dann aber ab dem ersten Cent nachweisen. Zu den Werbungskosten zählen Bewerbungskosten, Gewerkschaftsbeiträge oder berufliche Fortbildungskosten, nicht aber Kosten für die private Berufsunfähigkeitsversicherung. Für Fahrtkosten, Dienstreisen (z. B. als Seminarleitung) und anderes mehr gibt es Pauschalen. Sind die Werbungskosten höher als die Gesamteinkünfte des Jahres, können sie als Verlustvortrag teilweise auf das folgende Steuerjahr übertragen werden.

Für Selbstständige gilt ebenfalls der jährliche Freibetrag, nicht jedoch die Werbungskostenpauschale. Dafür kannst du als Selbstständige*r in der Gewinnermittlung deine Einkünfte um die Betriebsausgaben bereinigen, die Einkommensteuer wird nur auf den Gewinn fällig. Die Einnahmenüberschussrechnung (kurz EÜR) ist eine einfache Form der Gewinnermittlung, die ausschließlich Freiberufler*innen und Gewerbetreibenden ohne Buchführungspflicht vorbehalten ist. Wer dazu berechtigt ist, kann bei der Steuererklärung eine Anlage EÜR abgeben. Zusätzlich können Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-einkommensgrenzen](#)

Lohnsteuer

Bist du lohnabhängig beschäftigt, müssen deine Einkünfte seitens des*der Arbeitgeber*in beim Finanzamt gemeldet werden. Hierfür genügt, dass du einer*einem neuen Arbeitgeber*in deine Steuer-IdNr. und dein Geburtsdatum gibst. Zudem musst du mitteilen, ob es sich bei deinem Job um deine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt. Der*die Arbeitgeber*in führt die Lohnsteuer selbstständig an das Finanzamt ab und zahlt dir nur den Rest des Lohnes aus. Der Vorteil des Lohnsteuereinzuges ist, dass du nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben musst. Wenn du allerdings eventuell zu viel gezahlte Steuern zurückhaben willst, solltest du auch im Lohnsteuerjob nicht auf die Steuererklärung am Jahresende verzichten.

Wenn dein jährliches Einkommen die Freibetragsgrenze voraussichtlich nicht überschreitet, findet in der Regel kein automatischer Lohnsteuereinzug statt. Ausnahmen sind auf kurze Zeit befristete Jobs, in denen du ein hohes monatliches Einkommen erzielst. Hier solltest du vorher beim Finanzamt klären, ob bei Nachweis der Befristung des Jobs der Einzug verhindert werden kann.

Wenn du mehrere Jobs nebeneinander hast, wird in der Regel im zweiten und dritten Job Lohnsteuer eingezogen, auch wenn die Jahresfreibetragsgrenze voraussichtlich nicht überschritten wird. Das hängt mit der Steuerklasse zusammen. Um das zu verhindern, kannst du beim Finanzamt den Übertrag eines Teiles deines Freibetrages auf die weitere(n) Beschäftigung(en) beantragen (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung). Du bekommst dann dein Gehalt – im besten Fall – voll ausgezahlt. Wenn das nicht klappt, kannst du am Jahresende mit einer Lohnsteuererklärung die zu viel eingezogenen Steuern zurückbekommen.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Bei Minijobs gibt es zwei Möglichkeiten der Versteuerung. Du kannst die Pauschalbesteuerung von zwei Prozent nutzen (die in der Regel von der Arbeitgeber*in-nenseite gezahlt wird) oder auf Lohnsteuer, also über deine Steuer-IdNr. arbeiten. Das solltest du bei Arbeitsantritt klären. Der Unterschied ist, dass du den pauschal versteuerten Lohn zusätzlich zum Freibetrag ohne weitere Steuereinzüge hinzuverdienen kannst. Die pauschal abgeführte Steuer bekommst du allerdings nicht zurück, auch wenn sie von deinem Bruttolohn abgezogen wurde und du insgesamt unterhalb des Steuerfreibetrages bleibst. Die über deine Steuer-IdNr. abgeführte Lohnsteuer kannst du durch eine Steuererklärung zurückerhalten.

Kurzfristige Beschäftigung

Auch hier ist die Abgabe der Steuer-IdNr. nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn dein Einsatz nur kurz ist und du im Schnitt nicht mehr verdienst, als das Gesetz pro Tag erlaubt, kann dein Einkommen mit einem Pauschalsatz von 25 Prozent versteuert werden. Der Vorteil: Wenig Papierkram. Der Haken: Das Geld ist weg – du kannst es dir später nicht über eine Steuererklärung zurückholen. Mit Steuer-IdNr. gibt es die Chance, die zu viel eingezogenen Steuern mit einer Steuererklärung zurückzuholen.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-kurzfristige-beschaeftigung](#)

Übergangsbereich (Midijob)

Arbeitnehmer*innen in den Lohnsteuerklassen 1 bis 4 müssen bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe keine Lohnsteuer zahlen. Dies gilt nicht für die Steuerklassen 5 und 6. Die Steuerklasse 5 kann nur von Arbeitnehmer*innen gewählt werden, deren Ehepartner*in in Steuerklasse 3 eingestuft ist. Steuerklasse 6 gilt, wenn du neben einem Hauptjob noch mindestens einer weiteren Beschäftigung nachgehst.

Aufwandsentschädigungen

Übungsleiter*innenpauschale

Wenn du nur nebenberuflich Einkommen beziehst, weil du gelegentlich für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Träger (z. B. Sportverein, Kulturverein, Universität, Kirche, Jugendzentrum etc.) Kurse, Seminare, Schulungen oder Unterricht durchführst oder vergleichbare pädagogische Arbeit leistest oder nebenberuflich künstlerisch oder in der Pflege tätig bist, wird dein Einkommen (bzw. ein Teil davon) nicht auf dein zu versteuerndes Einkommen angerechnet. Diese Übungsleiterpauschale kann von deinen Einnahmen abgezogen werden, unabhängig davon, ob du steuerlich selbstständig oder als Arbeitnehmer*in tätig bist. Die Übungsleiter*innenpauschale gilt dann nicht als Einkommen beim BAföG und der Familienversicherung. Nicht unter diese Regelungen fallen die Aufwandsentschädigungen für Referent*innen bei ASten und StuRä. Der Bundesfinanzhof hat 2008 entschieden, dass diese Referent*innen in der Regel als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen zu betrachten sind.

Ehrenamtspauschale

Für die Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gibt es einen Freibetrag von 840 € pro Jahr. Diese Pauschale kann für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die in gemeinnützigen Vereinen oder bei kirchlichen und öffentlichen Trägern stattfinden, z. B. Vereinsvorstand, Schatzmeister*in, Reinigungsdienst.

Du kannst beide Pauschalen kombinieren. Allerdings kann eine Tätigkeit nie gleichzeitig unter beides fallen.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-ehrenamt](#)



... und
der Sozial-
versicherung.

Sicher ist sicher.

Sozialversicherung bzw. Lohnnebenkosten

Zur Sozialversicherung (SV) zählen die Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Alle Arbeitnehmer*innen in einem Anstellungsverhältnis, also alle abhängig Beschäftigten, zahlen in dieses System ein. Die Beiträge heißen auch »Lohnnebenkosten«. Bei kurzfristigen Beschäftigungen und Minijobs gelten Ausnahmen. Wenn du deine erste Beschäftigung antrittst (auch FSJ, FÖJ oder Bundesfreiwilligendienst), erhältst du von deinem Sozialversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis mit deiner Sozialversicherungsnummer. Den musst du nicht ständig mitführen, aber er ist generell beim Arbeitsbeginn dem*der Arbeitgeber*in vorzulegen. Wenn ein Arbeitsverhältnis nicht ordentlich gemeldet ist, können Sozialversicherungsbeiträge vier Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Dies kann zudem strafrechtlich verfolgt werden und empfindliche Geldstrafen – dann auch für den*die Arbeitnehmer*in – zur Folge haben. Wenn du Fragen zum Einzug deiner Beiträge hast, wende dich an deine Krankenkasse, die für den Einzug sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge und deren Weiterleitung zuständig ist.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Im Minijob besteht außer in der Rentenversicherung (RV) keine Beitragspflicht in der SV. Auch wenn es die Möglichkeit gibt, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, solltest du dir gut überlegen, ob du auf diese Rentenansprüche verzichten willst. Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt hier aktuell nur 3,6 Prozent. Damit erwirbst du aber den vollen Rentenanspruch auf dein Minijobgehalt.

Kurzfristige Beschäftigung

Es fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

Werkstudierende

Werkstudierende zahlen nur in die RV ein. Es werden keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge vom Gehalt eingezogen. Krankenversichern müssen sich Werkstudierende selbst, wenn die Familienversicherung nicht mehr greift (z. B. studentisch oder freiwillig) und arbeitslosenversichert sind sie gar nicht. Voraussetzung für den Status als Werkstudent*in ist, dass die regelmäßige Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche nicht übersteigt. Allerdings kann die 20-Stunden-Grenze im Werkstudierendenstatus in Ausnahmen überschritten werden. Davon wird in der SV z. B. ausgegangen, wenn in der vorlesungsfreien Zeit mehr gearbeitet wird.

Jedoch kann im Zeitraum eines Jahres maximal in 26 Wochen die 20-Stunden-Grenze überschritten werden, ohne dass sich dein SV-Status ändert. Dies gilt auch für über die 20-Stunden-Woche hinausgehende Arbeitszeiten am Abend, nachts sowie am Wochenende, wenn das Arbeitsverhältnis oder eine temporäre Stundenerhöhung auf maximal sechs Monate (entspricht 26 Wochen) befristet ist. Bei unbefristeter Beschäftigung mit über 20 h/Woche greift die 26-Wochen-Regel nicht, auch wenn du, z. B. durch Kündigung, faktisch nicht mehr als 26 Wochen im Jahr über 20 h/Woche arbeitest.

Studierende, die diese Grenze überschreiten oder sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende im Teilzeit- oder Promotionsstudium, werden ab dann sozialversicherungspflichtig, wenn ihr Gehalt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Der Werkstudierendenstatus kommt dann nicht infrage. Ändern sich deine Voraussetzungen, z. B. bei Ende eines Urlaubssemesters oder dem Wechsel in ein Vollzeitstudium, kannst du problemlos in den Werkstudierendenstatus wechseln. Weist du im Teilzeitstudium nach, dass du mehr als die Hälfte der für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Zeit auf dein Studium verwendest, kannst du ebenfalls als Werkstudent*in angemeldet werden.

Als Werkstudent*in zahlst du nicht in die Arbeitslosenversicherung (AV) ein und erwirbst auch keine Ansprüche (z. B. auf ALG I oder Kurzarbeitsgeld). Auch auf Krankengeld bei längerer Krankheit besteht kein Anspruch. Der Werkstudierendenstatus gilt nicht für Studierende im dualen Studium. Wenn sie von ihrem Betrieb eine Vergütung erhalten, müssen sie in alle Sozialversicherungszweige Beiträge entrichten. Auch Promotionsstudent*innen gelten in der Sozialversicherung (SV) nicht als Werkstudierende und müssen daher bei abhängiger Beschäftigung einkommensabhängige Beiträge zur SV entrichten.

Übergangsbereich (Midijob)

Midijobs nennt man abhängige Beschäftigungen mit einem monatlichen Einkommen, das zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und 2.000 Euro liegt. Das Gehalt liegt dann im sogenannten Übergangsbereich. Hier ist nur ein Teil des Lohnes sozialversicherungspflichtig. Der Rest des Lohnes bleibt sozialversicherungsfrei. Wie hoch dieser sozialversicherungspflichtige Anteil ist, wird mithilfe der sogenannten Midijobformel berechnet. Einen aktuellen Gleitzonesrechner findest du unter anderem auf Webseiten von Krankenkassen.



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
midijob](https://jugend.dgb.de/midijob)

Rentenversicherung

Wenn du Fragen zur Rentenversicherung (RV) hast, kannst du dich an die Deutsche Rentenversicherung wenden. Über eine sogenannte Rentenkontenklärung kannst du auch Ausbildungszeiten aufnehmen lassen.

→ [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Minijobs sind vollständig in die gesetzliche RV eingebunden. Dein Anteil liegt bei 3,6 Prozent und der Arbeitgeber*innenanteil bei 15 Prozent. Verdienst du weniger, wird dein Rentenanteil auf diesen Mindestbeitrag errechnet. So erwirbst du in einem Minijob die vollen Ansprüche in der RV. Auf Antrag kannst du dich von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen, erwirbst dann aber auch keine Rentenansprüche daraus. Der Antrag muss bei dem*der Arbeitgeber*in gestellt werden. Achtung: Auch wenn die Beiträge und die daraus erwachsenden Renten sehr niedrig sind, raten wir, den Eigenanteil zu zahlen und damit die vollen Ansprüche zu erwerben. Da der*die Arbeitgeber*in den Großteil der Beiträge übernimmt, erhält man für 3,6 Prozent eine relativ gute Gegenleistung.

Kurzfristige Beschäftigung

Es fallen keine Beiträge zur Rentenversicherung (RV) an.

Werkstudierende

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes von derzeit 18,6 Prozent abgezogen, also 9,3 Prozent. Die andere Hälfte zahlt dein*e Arbeitgeber*in. Das bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Meist zum Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, erhältst du eine Übersicht über deine Rentenversicherungsbeiträge von deinem*deiner Arbeitgeber*in. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren.

Übergangsbereich (Midijob)

Der Beitragssatz zur RV liegt auch hier regulär bei 18,6 Prozent, die tatsächliche Höhe deiner Beiträge orientiert sich am Verdienst.

Kranken- und Pflegeversicherung

Auch als Student*in bist du krankenversicherungspflichtig. Beiträge in die Pflegeversicherung (PV) werden gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung fällig. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern (bis zum Alter von 25 Jahren plus ggf. die Zeit für Freiwilligendienste) oder der Ehepartner*innen (ohne Altersgrenze) zu bleiben. In dem Fall müssen Studierende keinen Beitrag zahlen. Hast du einen Minijob dürfen monatlich Einkünfte bis zur Minijobgrenze hinzuverdielt werden. Achtung: Bei regulärer Beschäftigung gilt ein geringerer Betrag, wobei allerdings die Werbungskostenpauschale berücksichtigt. Mehr dazu auf unserer Homepage.



Mehr Infos!

jugend.dgb.de/

[studierende-einkommengrenzen](#)

Wenn du als Student*in nicht die Familienversicherung nutzen kannst, kannst du dich über die studentische Versicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichern. Du zahlst dann einen monatlichen Betrag für Kranken- und Pflegeversicherung. Die studentische Krankenversicherung ist nur möglich, wenn du das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hast. Wenn du älter bist, kannst du dich nach Verlängerungsmöglichkeiten erkundigen und für bis zu sechs Monate noch einen Übergangstarif beantragen. Danach musst du – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Die genaue Beitragshöhe erfährst du bei der jeweiligen Krankenkasse. Der Tarif ist leider deutlich teurer als die studentische Versicherung.

Wenn du dich zu Beginn deines Studiums entschieden hast, für die Dauer des Studiums nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert zu bleiben, solltest du dich bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft über die dort geltenden Regelungen informieren.

Wenn die Voraussetzungen für den Werkstudierendenstatus nicht vorliegen, musst du wie andere Arbeitnehmer*innen auch einen gewissen Beitrag in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Der Beitrag wird automatisch von deinem Bruttolohn abgeführt. Dein*e Arbeitgeber*in zahlt genau den gleichen Betrag für dich in die Kranken- bzw. Pflegeversicherung ein. Dies gilt auch für Studierende, die bis zum Wegfall des Werkstudierendenstatus privat versichert waren. Dafür musst du dich aber nicht mehr selbst studentisch oder freiwillig kranken- und pflegeversichern. Je nach Einkommenshöhe, ist die volle Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer*in sogar finanziell günstiger als die studentische Pflichtversicherung.

Arbeitslosenversicherung

Als Student*in mit Werkstudierendenstatus bist du von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung (AV) befreit und hast keinen Anspruch auf Leistungen aus der AV – weder während des Studiums noch, wenn du nach dem Abschluss arbeitssuchend bist. Es ist auch nicht möglich, im Studium freiwillig in die AV einzuzahlen.

Wenn der Werkstudierendenstatus nicht vorliegt, musst du einen Beitrag von deinem Brutto-Verdienst als Arbeitslosenversicherungsbeitrag abführen.

Übrigens: Ein Teilzeitstudium ist unter Umständen mit dem Bezug von Arbeitslosengeld I vereinbar. Nämlich, wenn du noch nicht lange studierst und vorher in die AV eingezahlt hast. Dafür müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Du musst dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Du musst die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate (das sind 360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis (etwa Beschäftigung, gegebenenfalls Krankengeldbezug oder anderes) gestanden hat. Unter Umständen können aber auch schon 6 Monate einen verkürzten Anspruch auslösen. Lass dich im Zweifel beraten.
- Du musst dich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Unfallversicherung

Wenn du abhängig beschäftigt bist, zahlt dein*e Arbeitgeber*in für dich Beiträge zur Unfallversicherung. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die für Behandlung und Rehabilitation anfallen, wenn du während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Rückweg einen Unfall hast. Für selbstständige Tätigkeiten musst du dich selbst versichern.

Übrigens: Für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit deinem Studium bist du durch die Hochschule unfallversichert, wenn die jeweilige Tätigkeit im inhaltlichen und organisatorischen Bereich der Hochschule stattfindet. Dazu zählt unter anderem der Besuch von Vorlesungen, Hochschulsport und Exkursionen, nicht aber das Lernen in deinem Zimmer oder das Praktikum im Unternehmen. Oft haben Studierendenwerke auch eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen.

Exkurs:

Arbeiten im Ausland

Als Student*in kannst du auch außerhalb deines Herkunftslandes studieren und jobben. Aber nicht jede Arbeit, die im Ausland verrichtet wird, ist gleich ein Auslandsjob. Wenn du von einer Firma mit Sitz in Deutschland eingestellt bist und für sie nicht ausschließlich oder nur vorübergehend im Ausland tätig bist, gelten oftmals die deutschen Regelungen weiter.

Sonst gilt im Ausland aber meist ein anderes Arbeitsrecht als in Deutschland. Zwar gibt es innerhalb der EU in einigen Bereichen vergleichbare Standards. Jenseits der EU können jedoch recht verschiedene Regelungen gelten. Das ist nur ein Grund mehr, sich bei einer kompetenten Anlaufstelle – das kann die lokale Gewerkschaft ebenso sein wie das nächste deutsche Konsulat – zu erkundigen, was gesetzlich zulässig ist und worauf man achten sollte.

Steuern

Wer im Ausland arbeitet, muss in der Regel auch dort Steuern zahlen. Doppelbesteuerungsabkommen schützen aber in den meisten Fällen davor, sowohl in Deutschland als auch im Tätigkeitsland Einkommensteuer für die gleiche abhängige Beschäftigung entrichten zu müssen. Bist du für eine*n deutsche*n Arbeitgeber*in nur vorübergehend (bis max. 183 Tage im Jahr) im Ausland tätig, von der*dem du auch deinen Lohn erhältst, wirst du in Deutschland nach den deutschen Regelungen besteuert (siehe S. 42 ff). Um genaueres zu erfahren, wo genau welche Steuern fällig werden, erkundige dich beim Finanzamt deines Wohnortes oder direkt bei den zuständigen Behörden in dem Land, in dem du arbeiten möchtest.

Sozialversicherung

Wenn du im Ausland arbeitest, gelten die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes – in der Regel auch dann, wenn du bei einem deutschen Unternehmen angestellt bist. Das kann bedeuten, dass Pflichtbeiträge in die bei uns bekannten Sozialversicherungszweige niedriger oder höher sind oder gar nicht anfallen – es entstehen dann aber ggf. auch keine Ansprüche, z. B. bei einem Arbeitsunfall oder bei Arbeitslosigkeit. Deshalb erkundige dich unbedingt vor Aufnahme einer Tätigkeit bei den zuständigen Behörden vor Ort, der lokalen Gewerkschaft oder dem deutschen Konsulat, welche Versicherung du zusätzlich abschließen solltest. In vielen Fällen ist es auch möglich, bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Deutschland weiterhin krankenversichert zu bleiben. Bei Fragen kannst du dich an deine Krankenkasse sowie die Deutsche Rentenversicherung wenden.

Kindergeld

Ein Kindergeldanspruch kann bestehen bleiben, auch wenn du im Ausland bist. Voraussetzung ist dann, dass du dich weiter in der Ausbildung befindest. Das kann bei Sprachkursen, die mit dem Besuch einer ausländischen Hochschule verbunden sind, ebenso der Fall sein wie bei einem Pflichtpraktikum, das im Ausland absolviert wird. Natürlich wird ein ordentliches Auslandsstudium ebenso wie ein Inlandsstudium als Ausbildung anerkannt. Dies gilt auch, wenn du neben dem Studium im Ausland jobbst und die sonstigen Voraussetzungen erfüllst (siehe S. 11).

Was tun, wenn's finanziell eng wird?

Das solltest du beachten.



Nützliche Tipps

Wenn das Geld nicht reicht, ist das natürlich immer blöd. Doch unter bestimmten Voraussetzungen kannst du als Studierende*r folgende Vergünstigungen und Sozialleistungen erhalten.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Für den Rundfunkbeitrag gilt der Grundsatz: eine Wohnung – ein Beitrag. Die Anzahl der Rundfunkgeräte und Personen in der Wohnung spielt keine Rolle. Der Beitrag ist einheitlich und für alle gleich. In einer WG oder Lebensgemeinschaft muss nur eine*r die Wohnung anmelden, den Beitrag könnt ihr euch dann teilen. Eine Befreiung vom Beitrag ist für Empfänger*innen von BAföG, die nicht bei ihren Eltern wohnen, und Bezieher*innen von Bürgergeld möglich. Die Befreiung muss beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beantragt werden. Dem Befreiungsantrag muss eine Kopie des BAföG-Bescheides oder die Befreiungsbescheinigung des Jobcenters beigelegt werden. Eine Befreiung ist bis zu drei Jahre rückwirkend möglich. Die laufende Befreiung entspricht dem Bewilligungszeitraum des BAföG- oder Bürgergeld-Bescheides, muss also immer wieder neu beantragt werden.

Doch Vorsicht: Die Beitragspflicht kann nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in einer WG eine*r für die Entrichtung des Beitrages bestimmt wird, der*die sich von der Beitragspflicht befreien lassen kann. Falls du BAföG beziehst, solltest du dich grundsätzlich befreien lassen, damit du nicht in Anspruch genommen wirst, falls der*die zahlende Mitbewohner*in auszieht oder sich ebenfalls befreien lässt.

Mit einem Befreiungs- oder dem BAföG-Bescheid kann bei der Telekom auch der Telekom-Sozialtarif beantragt werden. Studierenden, die kein BAföG und auch keine Leistungen nach SGB II beziehen, wird die Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder der Telekomsozialtarif in der Regel leider verweigert. Zu Ausnahmen nach der Härtefallregelung lass dich beraten.

→ rundfunkbeitrag.de

→ telekom.de/hilfe/downloads/auftrag-sozialtarif

Wohngeld

Wenn du dem Grunde nach nicht (mehr) BAföG-berechtigt bist (z. B. bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, der Altersgrenze, bei zu spätem Fachrichtungswechsel oder Nichterbringung von Leistungsnachweisen) oder BAföG nur als Darlehen beziehst, kann – abhängig von deinem Einkommen sowie der Miethöhe – ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Auch Studierende, die Mehrbedarf(e) nach den Regelungen des § 27 SGB II (siehe S. 59) beziehen, können unter Umständen Anspruch auf Wohngeld haben. Der Bezug von Mehrbedarf(en) schließt den Bezug von Wohngeld nicht aus. Kinder von Studierenden können einen eigenen Wohngeldanspruch haben, unabhängig davon, ob das studierende Elternteil selbst BAföG oder SGB-II-Leistungen bezieht (hier wird von Kinderwohngeld gesprochen). Wohngeld wird erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Das heißt: Schiebe die Antragstellung nicht auf die lange Bank! Die Nachweise zum Antrag können auch nachgereicht werden. Wenn die Wohngeldstelle sie einfordert, solltest du sie allerdings fristgerecht einreichen oder um eine Fristverlängerung bitten, sonst kannst du den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung verlieren.

In jedem Fall benötigst du einen Bescheid des BAföG-Amtes, dass du keinen Anspruch mehr hast. Ein BAföG-Bescheid, in dem dir lediglich wegen der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen 0 € bewilligt werden, ist nicht ausreichend.

Die »neue Grundsicherung« und andere Sozialleistungen für Studierende und Angehörige

In der Regel sind Studierende nicht berechtigt, Leistungen nach SGB II zu beziehen. Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind sie vom Anspruch auf Leistungen auf die neue Grundsicherung (ehem. Bürgergeld) ausgeschlossen, wenn sie einem Vollzeitstudium nachgehen, da dieses grundsätzlich nach BAföG förderfähig ist. Dennoch gibt es Ausnahmen.

Neue Grundsicherung

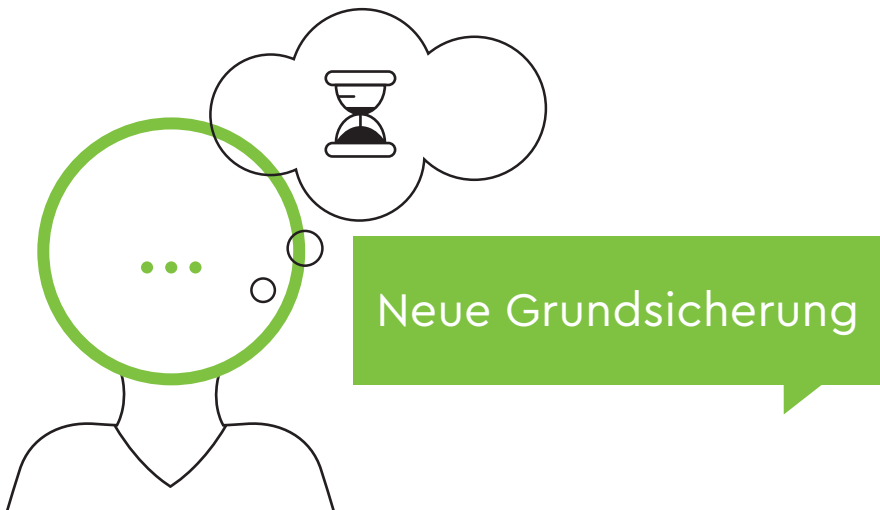
Einen Anspruch auf ALG II für Studierende gibt es in folgenden Fällen:

- im Urlaubssemester, sofern du dich nicht mit dem Studium befasst
- im Teilzeitstudium, da dieses nicht BAföG-förderfähig ist
- wenn das BAföG wegen einer Krankheit, die länger als drei Monate andauert, nicht weitergezahlt wird
- wenn du noch bei deinen Eltern wohnst und dem Grunde nach BAföG-berechtigt bist

Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit nach § 27 SGB II

Verschiedene Leistungen können auch während eines regulären Vollzeitstudiums (ggf. trotz BAföG-Anspruches) bezogen werden, wenn eine Hilfsbedürftigkeit besteht. Dies gilt insbesondere für:

- Mehrbedarf(e) für Schwangere ab 13. Woche, Alleinerziehende, medizinisch notwendige kostenaufwendige Ernährung sowie bei laufenden besonderen Bedarfen (etwa nicht anders abdeckbare Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes oder Fahrtkosten bei außergewöhnlichen Umständen, ggf. aber auch ein benötigter Computer)
- Erstausrstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
- Härtefalldarlehen. Hier wird in der Regel im Einzelfall geprüft, deshalb lass dich unbedingt beraten!



Sozialgeld

Für Kinder von Studierenden gibt es bei entsprechender Hilfsbedürftigkeit die Möglichkeit des Bezuges von Sozialgeld oder Bürgergeld. Je nach Einkommen des Kindes (z. B. Kindergeld oder Unterhalt/Unterhaltsvorschuss) kann alternativ auch Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bestehen. Lass dich beraten, was günstiger ist.

Kinderzuschlag für Studierende mit Kind

Neben dem Anspruch auf Kindergeld für die eigenen Kinder haben Studierende, die eigene Kinder erziehen, unter Umständen auch Anspruch auf den Kinderzuschlag, der Kinder vor der Sozialhilfe/Sozialgeld bewahren soll. Kinderzuschlag wird für unter 25 Jahre alte Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Kinder im eigenen Haushalt leben und die Eltern ein Mindesteinkommen vorweisen können. Er wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

→ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Bezieher*innen der oben genannten Leistungen können zudem für ihre Kinder auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Das ist auch möglich, wenn ihr ein geringes Einkommen habt, aber keine Sozialleistungen bezieht.

Wenn alles nicht hilft...

Wenn du akut kein oder zu wenig Geld – beispielsweise von den Eltern – bekommst oder aus bestimmten Gründen, z. B. wegen einer Krankheit, gerade nicht arbeiten kannst, gibt es noch andere Optionen. Die meisten Studierendenwerke sowie einige Studierendenvertretungen bieten in sozialen Notlagen eine Sozialberatung sowie einmalige finanzielle Unterstützung. Erkundige dich bei dem für deine Hochschule zuständigen Studierendenwerk oder AStA/StuRa, welche Optionen es vor Ort gibt. Ein Urlaubssemester, um Zeit zum Geld verdienen zu haben, und wenn das nicht reicht, der Gang zum Jobcenter, können eine kurzfristige Lösung sein. In einer akuten – etwa krankheitsbedingten – Notlage ist eine Beurlaubung in der Regel auch während des laufenden Semesters möglich. Dies kann allerdings eine BAföG-Rückforderung zur Folge haben. Informiere dich daher vorab unbedingt, was in deiner Situation eine sinnvolle Lösung sein kann.

Studium und Schwangerschaft/Studium und Kind

Studierende mit Kind(ern) können oft zwischen verschiedenen Leistungen wählen. Lass dich deshalb am besten vor der Antragstellung persönlich beraten, welche Lösung für dich vorteilhaft ist!

→ studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-familie

Weitere wichtige Adressen

Die Seiten der Familienkasse im Internet:

→ arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Sozialberatungsangebote der Studentenwerke:

→ [studierendenwerke.de/themen/beratungsangebote/
soziale-beratung/sozialberatungstellen](https://studierendenwerke.de/themen/beratungsangebote/soziale-beratung/sozialberatungstellen)

Die Beratungsangebote der DGB-Jugend:

→ jugend.dgb.de/studium/beratung

Gewerkschaft?



Macht absolut Sinn!

Du möchtest dich engagieren?

Die DGB-Gewerkschaften bieten dir viele Möglichkeiten.



»Ich konnte plötzlich wirklich etwas bewegen.«



Josefin Falkenhayn studiert Soziale Arbeit an der Alice Salomon Hochschule in Berlin und ist aktiv in der DGB-Gewerkschaft ver.di. Sie berät zudem neben dem Studium andere Studierende zu ihren Rechten und Pflichten in der Arbeitswelt.



Wie sah dein erster Kontakt zur Gewerkschaft aus? — Kurz nachdem ich meine Stelle als Tutorin im Computerzentrum angetreten hatte, stand vor meiner Hochschule ein Stand der Gewerkschaft ver.di. Dort kam ich mit einem Gewerkschaftssekretär ins Gespräch und erfuhr, dass es für meine Kolleg*innen und mich seit 17 Jahren keine Lohnerhöhung gegeben hatte. Das fand ich ganz schön ungerecht! Wenig später wurde ich Gewerkschaftsmitglied, half bei Aktionen und betreute selbst Infostände.

Was motiviert dich, gewerkschaftlich aktiv zu sein? — Ich habe mich entschieden, Soziale Arbeit zu studieren, da ich ein starkes Gerechtigkeitsempfinden habe und einen Ausgleich in der Welt schaffen will. Aber schnell ist mir aufgefallen, dass gerade der soziale Bereich selbst von prekären Arbeitsbedingungen und Armut betroffen ist. Den Tariffkampf der studentischen Beschäftigten in den vergangenen Jahren habe ich daher als eine Art Übung für mein späteres Arbeitsleben gesehen. Dabei merkte ich aber auch, wie viel Spaß und Leidenschaft ich daran habe, mich für bessere Arbeitsbedingungen einzusetzen. Ich war plötzlich nicht mehr nur eine kleine Studentin, sondern konnte wirklich etwas bewegen.

Gab es bei euch an der Hochschule ein besonders heißes Thema? — Bei uns wurden Studis als Arbeitnehmer*innen zweiter Klasse angesehen. Als ich meinen Job an der Hochschule anfang, gab es in meinem Bereich für Studierende keinen Urlaub und wir bekamen bei Krankheit nicht die vollen Stunden gutgeschrieben, die wir gearbeitet hätten. Viele Studierende trauten sich nicht, sich für ihre Rechte einzusetzen, da sie ihre Vorgesetzten nicht verärgern wollten. Aber Arbeitnehmer*innenrechte sind Standards, die in Gesetzen festgeschrieben sind und genauso für Studis gelten!

Was habt ihr gemacht und wie haben euch die Gewerkschaften unterstützt? — Wir haben gestreikt, demonstriert, Bürorundgänge gemacht, Kundgebungen organisiert, Infostände betreut, Sitzungen, Feste und Veranstaltungen gestört, Hörsäle besetzt, studentische Personalräte gegründet – und uns den harten Verhandlungen mit den Hochschulvertreter*innen gestellt. Dabei haben uns die Gewerkschaften sowohl finanziell, beispielsweise in Form von Streikgeld, unterstützt als auch mit ihren Erfahrungen zur Seite gestanden. Wenn Einzelne wegen des Streiks Probleme mit ihren Vorgesetzten oder gar der Polizei hatten, boten sie zudem Rechtsschutz für die betroffenen Mitglieder.

Ist dir eine Aktion besonders in Erinnerung geblieben? — Besonders effektiv fand ich die Sabotage der langen Nacht der Wissenschaften. Für viele studentische Beschäftigte bedeutet dieses Event eine Menge unbezahlter Überstunden. Darauf haben wir aufmerksam gemacht und das Thema in die Öffentlichkeit tragen können. Natürlich waren nicht alle Teilnehmenden begeistert, aber Streik muss unangenehm sein, um etwas zu bewirken.

Was plant ihr als Nächstes? —

Eines unserer Ziele war es, mit unserem Arbeitskampf eine Art Leuchtturmeffekt auf andere Bundesländer auszuüben. Wenn es in Berlin funktioniert hat, einen neuen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an den Hochschulen zu verhandeln, warum sollte das nicht auch woanders klappen? Aktive unserer Kampagne vernetzen sich mit studentischen Beschäftigten in ganz Deutschland, um die Arbeitsbedingungen für Studierende zu verbessern. Einige erwägen, nach dem Studium einen Job bei einer Gewerkschaft anzufangen, um sich von dort aus für bessere Arbeitsbedingungen einzusetzen. Abgesehen davon ist es auch wichtig, gewerkschaftliche Strukturen an den eigenen Hochschulen aufrechtzuerhalten – für den Fall, dass eines Tages auch in Berlin wieder Tarifverhandlungen nötig sind.



»Nur zusammen können wir die Gesellschaft verändern.«



Josef Kraft studiert Lehramt an der Universität in Siegen und ist aktiv in der DGB-Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW).



Wie bist du mit Gewerkschaften in Berührung gekommen? — Über die Familie – schon mein Opa war als Gießer stolz darauf, fast sein ganzes Leben Mitglied »seiner« Gewerkschaft zu sein. Von meinem Onkel und meinen Eltern habe ich bereits als Jugendlicher viel von Gewerkschaften und ihrer gesellschaftlichen Rolle gehört. Daher stand es für mich auch nie zur Debatte, ob ich in eine Gewerkschaft eintrete, sondern nur wann.

Warum ist dir gewerkschaftliches Engagement wichtig? — Zum einen das Bewusstsein, dass man sich als Teil der nichtbesitzenden Klasse zusammenschließen muss, um seine Interessen vertreten und durchsetzen zu können. Als Studierender habe ich nicht die Möglichkeit, alleine für die Verbesserung der Studienbedingungen einzutreten. Das kann ich nur mit anderen zusammen. Dies gilt natürlich nicht nur für Studierende, sondern auch für alle abhängig Beschäftigten. Zum anderen motiviert es mich immer wieder, interessante Leute aus allen Bereichen der Gesellschaft zu treffen. Als Teil einer Bewegung versteht man sich in den meisten Fällen recht gut, kann (aktuelle) politische Entwicklungen diskutieren, sich über die verschiedenen Lebensbereiche austauschen. Über die gewerkschaftliche Arbeit konnte ich schon viele Menschen treffen und Freundschaften schließen. Viele dieser Begegnungen wären außerhalb der Gewerkschaften sicherlich nicht zustande gekommen.

Was willst du an eurer Hochschule oder in der Hochschulpolitik verändern? — Eins meiner zentralen Ziele ist die demokratische Hochschule. An den Universitäten ist die demokratische Mitbestimmung leider sehr begrenzt. Die Studierendenparlamente haben wenige Einflussmöglichkeiten und auch in anderen Gremien können Studierende oft nur passive Rollen einnehmen.

Sie können mahnen und anmerken, auch kritisieren und versuchen zu gestalten. Doch am Ende sind es oft die Dozierenden und Professor*innen, die den Ausschlag geben und die Politik der Hochschule gestalten. Das muss sich ändern. Die größte Gruppe an der Uni muss angemessene Mitspracherechte erhalten und so eine der prägendsten Phasen ihres Lebens stärker mitgestalten.

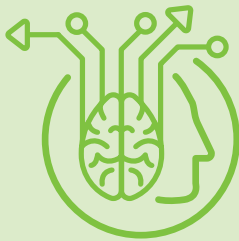
Wie sieht eure Arbeit vor Ort konkret aus? — Wir organisieren Vorträge und Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen. Wissensaufbau und Meinungsbildung gehören für mich zu den elementaren Aufgaben der Gewerkschaften. Darüber hinaus helfen die HIBs den Studierenden mit ihren alltäglichen Problemen. Wir bieten arbeits- und sozialrechtliche Erstberatung an und sprechen auch über die praktischen Elemente innerhalb des Studiums. Durch unsere Verbindung zur Gewerkschaft und dadurch zu vielen arbeitenden Menschen, können wir auf einen großen Wissensschatz zurückgreifen. Auch durch die Vernetzung mit anderen Gruppen und universitären Strukturen können wir vielen Studierenden helfen.

Was waren eure bisherigen Highlights? — Eine der interessantesten Veranstaltungen war eine Podiumsdiskussion zum »Schulfach Wirtschaft«, zu der knapp 300 Menschen kamen. Dieses Thema wird zwar innerhalb des sozialwissenschaftlichen Studiums oft diskutiert, doch eigentlich besteht nie die Möglichkeit, sich an die entscheidenden Stellen zu wenden. Dies konnten wir an diesem Abend ändern. Ich denke, mit dieser Veranstaltung haben wir unseren Anspruch, Menschen bei ihrer Meinungsbildung zu helfen, voll erfüllt.

Und wie wird es weitergehen? — Ich werde mich auch in Zukunft weiterhin für Gewerkschaften und ihre Positionen einsetzen. Ich will meine Begeisterung und Überzeugung bezüglich der Gewerkschaftsbewegung an noch mehr Menschen weitertragen. Egal, ob an der Uni oder im Beruf: Gewerkschaften geben in jedem Bereich des beruflichen Lebens Halt. Nur zusammen können wir die Gesellschaft verändern und für unsere Interessen eintreten. Ich hoffe, dass sich in Zukunft wieder mehr Menschen für dieses Bewusstsein öffnen.



Wir sind die DGB-Jugend. Dein Netzwerk fürs Studium.



Als Gewerkschaftsjugend machen wir uns stark für gute Studienbedingungen, faire Arbeitsverhältnisse und eine gerechtere Gesellschaft. Wir versorgen dich mit Informationen rund um die Finanzierung deines Studiums. Wir beraten dich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Wir unterstützen dich dabei, gemeinsam mit anderen die Situation von Studierenden in Deutschland zu verbessern. Wir begleiten dich auf dem Weg vom Studium ins Berufsleben – zum Beispiel durch Betriebsexkursionen oder Seminaren zum Berufseinstieg. Und wir stärken dir den Rücken bei der Durchsetzung und Erweiterung deiner Mitbestimmungsmöglichkeiten als Student*in. Du findest vor Ort unsere gewerkschaftlichen Hochschulgruppen und Campus Offices. Hier kannst du nachschauen, ob, wo und wann wir in deiner Nähe anzutreffen sind:



Mehr Infos!

[jugend.dgb.de/
studium/faq-studierende](https://jugend.dgb.de/studium/faq-studierende)

Online stehen wir dir jederzeit zur Verfügung – unbürokratisch, anonym und kostenlos. Unser Beratungsforum speziell für Studierende ermöglicht dir einen Überblick über viele allgemeine und spezifische Fragen. Selbstverständlich kannst du hier auch dein persönliches Anliegen loswerden. Einfach das Kontaktformular ausfüllen und absenden. Wir melden uns so schnell wie möglich zurück:

→ jugend.dgb.de/studium/beratung

→ instagram.com/dgbjugend

→ tiktok.com/@dgbjugend

Perspektiven entwickeln

Soziale Ungerechtigkeit, Diskriminierung, arrogante Politik ... Du hättest gern eine andere Gesellschaft? Bei uns triffst du Menschen, mit denen du gemeinsam aktiv werden kannst – gegen die zunehmende Ökonomisierung von Bildung und für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen.

Solidarität (er)leben

Wir schließen uns zusammen gegen die wachsende Vereinzelung in unserer Gesellschaft. Denn gemeinsam sind wir stärker.

Mehr wissen

Ob Rhetorik, Präsentationstechniken oder Gesellschaftspolitik – bei uns findest du Materialien, Seminare, Foren und Beratung zu vielen Themen rund um Studium, Arbeit, Berufseinstieg und darüber hinaus. Für Mitglieder in der Regel sogar kostenlos.

Recht bekommen

Ärger lauert überall: Nebenjob, Praktikum, Berufseinstieg. Gut, wenn dann Rechtsberatung und Rechtsschutz von der Gewerkschaft auch mal Steine aus dem Weg räumen.

Sicher arbeiten

Zwei Drittel aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Wer gute Arbeit leistet, muss auch angemessen bezahlt werden und faire Arbeitsbedingungen haben. Dafür sorgen Gewerkschaften, unter anderem mit Tarifverträgen. Und das am besten mit dir zusammen.



Mehr Infos!

[dgb.de/mitmachen/
mitglied-werden](https://dgb.de/mitmachen/mitglied-werden)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der DGB vereint acht Gewerkschaften, die für unterschiedliche Branchen zuständig sind. Welche Gewerkschaft zu dir passt, kannst du ganz einfach online selbst herausfinden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

→ verdi.de

IG Metall

→ igmetall.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

→ gew.de

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

→ evg-online.org

IG Bergbau Chemie Energie (IGBCE)

→ igbce.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

→ ngg.net

IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

→ igbau.de

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

→ gdp.de

Studium. BAföG. Job.

So finanzierst du dein Studium

4. Auflage, September 2026

Herausgeber

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Keithstraße 1 · 10787 Berlin

V. i. S. d. P.

Nina Krüger,
DGB-Bundesjugendsekretärin

Konzept & Text

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Jugend und Jugendpolitik

Gestaltung

4S Design

Fotos

Titel: REHvolution.de/photocase.de
S. 6: Jacob Ammentorp Lund/istockphoto.com
S. 10 daaarta/photocase.de
S. 16: Addictive Stock/photocase.de
S. 20: Oleh_Slobodeniuk/istockphoto.com
S. 30: Santiago Nunez/photocase.de
S. 34: REHvolution.de/photocase.de
S. 42: triloks/istockphoto.com
S. 48: Addictive Stock/photocase.de
S. 56: klublu/photocase.de
S. 63 und 65: DGB-Jugend

Druck

DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungs-
äußerung des BMBFSFJ dar. Die Verant-
wortung für den Inhalt der Veröffentlichung
liegt bei der Autorin/dem Autor.

Gefördert vom:

Im Rahmen des:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



**Kinder- und
Jugendplan
des Bundes**
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT.

[dgb.de/mitmachen/
mitglied-werden](https://dgb.de/mitmachen/mitglied-werden)



jugend.dgb.de
instagram.com/dgbjugend
tiktok.com/@dgbjugend



SOLIDARITÄT GEHT IMMER!